

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

der Königsberger Handelshochschule

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Manuskripte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 3, II) ein-
zusenden.

Inserate: viergespaltene
Petitzelle 40 Pf.
Anfragen u. Aufträge he-
liebeman gefälligst an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W 35, Lützow-
strasse 107/8 zu richten.

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor
Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus
Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr.
Hefflerich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh.
Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor
Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen;
Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin;
Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag;
Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinckel, Hamburg;
Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-
gang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

VIII. Jahrgang.

Berlin, 1. Juni 1909.

Nummer 17.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Reichsfinanzreform.

Betrachtungen über die Reichsfinanzreform.

Von Max Schinckel, Präsident der Handelskammer zu
Hamburg.

Die Kotierungssteuer nach dem Antrage Richthofen.

Von Ludwig Delbrück, i. Fa. Delbrück, Leo & Co., M. d. H.,
Berlin.

Der Stand der Reichsfinanzreform.

Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Gustav Cohn-Göttingen.

Die Industrie und die Reichsfinanzreform.

Von Dr. jur. O. Ballerstedt-Berlin.

Der Antrag Richthofen.

Von Neander Müller-Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-
Berlin.)

Die deutschen Privatnotenbanken im Jahre 1908.

Zur Reichsfinanzreform.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und der Centralverband
Deutscher Industrieller haben am 25. Mai d. J. folgende Einladung versandt:

Wie bekannt, hat eine aus Konservativen und Zentrum zusammengesetzte Mehrheit der Finanzkommission des
Reichstags diejenigen Steuern abgelehnt, welche, wie die Nachlasssteuer, von allen besitzenden Klassen und daher
auch von ihren eigenen Kreisen mitzutragen sein würden.

Zur Ausfüllung der von ihnen auf diese Weise selbst geschaffenen Lücke haben diese Parteien an gleicher
Stelle die Annahme einer Reihe in ihren Voraussetzungen wie in ihren Folgen gleich bedenklicher Steuerprojekte
durchgesetzt, welche ausschliesslich Handel, Industrie, Börse und Bankwesen in einer alle Grenzen
überschreitenden Weise belasten und geeignet, vielleicht auch dazu bestimmt sind, die heutige
wirtschaftliche Machtstellung dieser Stände niederzuwerfen. Der Verlust, der hierdurch zugleich der Macht,
dem Ansehen und dem finanziellen Kredit des Reiches zugefügt wird, bleibt bei diesen Steuerprojekten gänzlich
ausser Betracht.

Angesichts der gemeinsamen Gefahr hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu-
sammen mit dem Centralverband Deutscher Industrieller beschlossen, eine grosse Abwehrversammlung auf Sonn-
abend, den 12. Juni d. J., nachm. 4 Uhr, nach Berlin im Saale der Philharmonie, Bernburger Str. 22a, einzu-
berufen, um Stellung zur Reichsfinanzreform zu nehmen.

Zugleich soll aber in dieser Versammlung eine für die Dauer berechnete Interessengemeinschaft der
privaten Vertretungen von Deutschlands Industrie, Handel und Bankwesen für bestimmte Zwecke (Abwehr gegner-
scher Schritte und Vorlagen und gemeinsames Vorgehen bei den Wahlen), im übrigen unter vollständiger Wahrung
der Selbständigkeit der einzelnen Verbände und Vereine, in die Wege geleitet werden. Die Herren Vertreter der
einzelnen Verbände und Vereine werden daher ersucht, sich mit den erforderlichen Vollmachten versehen zu wollen.

Neben nichtamtlichen werden auch amtliche Vertretungen und ebenso auch sonstige Angehörige von Handel,
Bankwesen und Industrie zu dieser Versammlung eingeladen werden.

Mit Rücksicht auf den Ernst der Lage hat jeder Berufsgenosse im eigenen und im Standesinteresse die
dringende Pflicht, auf dieser Tagung zu erscheinen und eine machtvolle Kundgebung herbeiführen zu helfen.
Hierdurch dürfte es allen, welche es angeht, klar werden, dass Deutschlands Industrie, Handel und Bankgewerbe

am Ende ihrer auf viele und harte Proben gestellten Geduld angelangt und nicht länger gewillt sind, einer Gesetzgebung zum Opfer zu dienen, welche von einseitiger wirtschaftlicher Interessenpolitik und von dem Ringen der Parteien nach politischer Machtstellung sogar jetzt beherrscht wird, wo ausschliesslich allgemeine nationale Interessen im Vordergrund stehen sollten.

Auf den Namen lautende Eintrittskarten werden den Mitgliedern der unterzeichneten Verbände und den sonst zur Teilnahme aufgeforderten Vertretern von Korporationen und Vereinen sowie Angehörigen der beteiligten Berufszweige auf Ersuchen in den Bureaus der unterzeichneten Centralverbände in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3, II, oder W 35, Karlsbad 4a, ausgehändigt werden.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand

des Centralverbands des Deutschen Bank- und
Bankiergewerbes (E. V.):

Dr. Riesser,
Vorsitzender.

Das Direktorium

des Centralverbands Deutscher Industrieller
zur Förderung und Wahrung nationaler Arbeit:

Roetger,
Vorsitzender.

Betrachtungen über die Reichsfinanzreform.

Von Max Schinckel, Präsident der Handelskammer zu Hamburg.

Es ist wohl selten eine Frage so brennend geworden, wie die Frage nach einer endlichen Lösung der Reichsfinanzreform! Der Reichsschatzsekretär hat die Erfahrung machen müssen, dass es weniger darauf ankam, möglichst gerechte und vernünftige Steuern in Vorschlag zu bringen, als vielmehr darauf, dass diese Vorschläge eine Majorität im Reichstage fänden. Das ist es, was die Sachlage kompliziert, und solange der Reichstag nicht den Standpunkt einnimmt, dass es sich um die Lösung einer eminent nationalen mit dem Ausehen, dem Wohl und Wehe des Reichs eng verknüpften Frage handelt, solange jeder einzelne Steuervorschlag zu einer Kraftprobe für die politischen Parteien im Reichstage benutzt wird, solange ist auf eine die Finanzen dauernd stärkende und regelnde Lösung nicht zu rechnen.

Dass, um der wachsenden Verschuldung des Reichs und der Einzelstaaten abzuwehren und einer wirklichen Schwächung der deutschen Finanzkraft vorzubeugen, von allen Seiten, d. h. von allen Personen, Wirtschaftszweigen, Erwerbsgesellschaften Opfer gebracht werden müssen, ist klar. Diese Opfer werden nicht nur finanzieller Art sein, sonder sie werden — was vielen und gerade den besten Reichsdeutschen noch weit empfindlicher ist —, auch auf dem Gebiete der persönlichen Ueberzeugung gebracht werden müssen. Und warum sollten sich nun die politischen Parteien des Reichstags der Verpflichtung entziehen wollen, auch ihrerseits ein Opfer an parteipolitischer Ueberzeugung und Tradition zu bringen und in diesem Fall jeglichen Fraktionszwang fallen zu lassen! Dass ohne von allen Seiten auch im Reichstage zu machende Konzessionen eine Einigung nicht erzielt werden kann, haben die Verhandlungen der letzten Monate genugsam erwiesen.

Wohin müsste diese Einigung gehen?

Darüber, dass eigentlich alle, jedenfalls aber der weitaus grösste Teil der neuen Reichssteuern indirekte Steuern sein müssen, damit den Einzelstaaten ihre Steuerquellen nicht entzogen werden, herrscht im Grossen und ganzen Einigkeit. Jede Steuer, auch die indirekte, drückt aber zwiefach. Erstens denjenigen, von dem sie erhoben oder auf den sie abgewälzt wird; zweitens denjenigen, der durch eine prohibitiv wirkende Steuer in seinem Erwerbsleben gestört wird. — Daher sollten die indirekten Steuern vor allem denjenigen Genussmitteln auferlegt werden, deren Genuss entbehrlich ist. Sie wirken dann, wenn sie nur in schonender und einfacher Form auferlegt werden, deshalb nicht so leicht prohibitiv auf das Er-

werbsleben, weil die Erfahrung lehrt, dass bei einem Genuss, den man sich freiwillig gönnt, nicht so sehr auf den Preis gesehen wird, bei vielen sogar die Kostspieligkeit einen erhöhten Anreiz zum Luxustreiben gewährt; während andererseits der einzelne, der eine solche Besteuerung durchaus nicht über sich ergehen lassen will, doch wenigstens dazu nicht gezwungen wird, weil er sich den Genuss versagen kann. — Jedenfalls ist auf das Erwerbsleben als den grössten Steuerzahler im Reich auch bei Einführung der indirekten Steuern mehr Rücksicht zu nehmen als auf den einzelnen Steuerzahler, und wenn der Staat gar glaubt, dazu schreiten zu müssen, Staatsmonopole einzuführen und, wie beim Spiritusverkauf, ganze Erwerbszweige auszuschalten, so ist dieses Mittel ein an und für sich so gewalttätiges, dass dann auch ganze Arbeit gemacht und das Spiritusmonopol so gestaltet werden sollte, dass nicht vor der den Produzenten gewährten Liebesgabe haltgemacht, sondern sogleich, wie in anderen Ländern, etwa die ganzen 500 Millionen Mark aus einem Spiritusmonopol herausgearbeitet werden sollten.

Es ist schon oben angedeutet worden, dass dem Erwerb bei weitem die grösste Steuerkraft innewohnt; der Erwerb aber ist nicht zu trennen von der Kapitalbildung und dem Besitz. Der Unternehmer, d. h. der mit Kapital und Besitz ausgerüstete Erwerbssuchende ist es, der den Lohnarbeitern Arbeitsgelegenheit schafft, der es dem Beamten ermöglicht, sein festes Gehalt zu beziehen und der durch seine Steuerkraft dem Staat und den Kommunen die Möglichkeit gewährt, Rentenpapiere auszugeben, und dem Rentner, ohne eigenen Erwerb von den Erträgen dieser Rentenpapiere zu leben. Diese Unternehmer, mögen sie nun Grundbesitzer oder Industrielle oder Kaufleute oder Erwerbsgesellschaften sein, sind es, die schon heute mindestens drei Viertel aller direkten Steuern in den Einzelstaaten und Kommunen aufbringen. Es ist daher nicht ohne weiteres einzusehen, weshalb diese jetzt kurzweg mit der schon beinahe wegwerfenden Bezeichnung „Besitz“ belegten Hauptsteuerzahler nun auch noch direkte Steuern für das Reich aufbringen sollen, da sie sich und diejenigen, die sie ernähren, ja nicht etwa den indirekten Steuern entziehen. — Aber es sei! Wenn im Namen der Gerechtigkeit auch noch für das Reich 100 Millionen Mark direkte Steuern vom „Besitz“ verlangt werden, so wird der Besitz wohl Selbstverleugnung genug haben, auch diese noch aufzubringen, ohne sich aufzulehnen oder ohne in die Reihen der sogenannten Besitzlosen, d. h. derjenigen, die weniger als 20000 M. besitzen, zurtückzugeraten. Es ist dafür die Erbanfallsteuer in Vorschlag gebracht worden. Man braucht kein Anhänger der sicherlich viel Bedenkliches gegen

sich habenden Deszendentensteuer zu sein oder man kann es bedauern, dass eine direkte Steuer, wie die Erbschaftsteuer, den Einzelstaaten durch das Reich entzogen wird, und man kann als guter Patriot dennoch die Selbstüberwindung haben, seine eigene Ansicht unterzuordnen und einer auf vernünftige Grenzen festgelegten Deszendentensteuer zuzustimmen, wenn dadurch die Reichsfinanzreform in nationalem Geiste unter Dach und Fach gebracht werden kann.

Eine Steuer wird aber nur dann als gerecht empfunden, wenn sie alle Staatsbürger gleichmässig trifft, und wenn sie nicht den Nebenzweck verfolgt, einzelne Berufszweige zu schädigen oder innerhalb einzelner Berufszweige diejenigen zu strafen, die es durch einen regeren Erwerbssinn oder durch grössere Tüchtigkeit weiter bringen als andere.

So würde z. B. jeder Erbschaftsteuer und selbst einer mässigen Deszendentensteuer schon dadurch viel von ihrer Härte genommen werden, wenn sie nur wenigstens gleichmässig im ganzen Reiche erhoben würde, wenn nicht in dem einen Bundesstaat anders als in dem anderen besteuert würde, und wenn nicht eine zukünftige Zufallsmehrheit im Reichstage diese schon an und für sich missliebige Steuer nach Belieben in die Höhe schrauben könnte.

Hier stände es in der Macht des Bundesrats, ein einheitliches Definitivum zu schaffen. — Die Bundesstaaten, die heute eine direkte Steuer wie die Erbschaftsteuer endgültig dem Reich zu überlassen hätten, könnten unter sich Kautelen dagegen schaffen, dass ihre Staatsangehörigen nicht später vom Reich willkürlich weiter als jetzt zugestanden durch Erbschaftssteuern geschwächt werden können.

Dass gerade auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern zu hohe Steuersätze und eine zu weitgehende Progression einer Vermögenskonfiskation durch den Staat gleichkommen, und dass auch dies sicherlich einer der Gründe ist, aus denen dieser Steuer die hartnäckige Opposition der konservativen Partei im Reichstage erwächst, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Was nun diejenigen, die eine Deszendentensteuer perhorreszieren, als sogenannte „Besitzsteuer“ an deren Stelle setzen wollen, gehört in die Kategorie der im höchsten Grade ungerechten und schädlichen Steuern. Ungerecht, weil sie keineswegs den Besitz allgemein und gleichmässig treffen würden; schädlich, weil sie den Nebenzweck zu verfolgen scheinen, einen einzelnen Berufszweig in seiner Erwerbstätigkeit zu behindern. — Nicht anders lassen sich diese utopischen Steuervorschläge erklären, als durch die Befürchtung, dass Handel und Industrie es trotz aller Fesseln, die die Gesetzgebung ihnen schon angelegt hat, doch immer noch weiterbringen könnten als die Landwirtschaft; da soll der Ausgleich jetzt nicht mehr durch eine Hebung der Landwirtschaft, sondern durch eine Schädigung der im Zeichen des Verkehrs fortschreitenden Industrie und Handel herbeigeführt werden. — Der hierbei entwickelte Eifer ist so gross, dass die Urheber dieser Steuervorschläge dabei ganz vergessen, dass der eigentliche Zweck ist, Geld für das Reich aufzubringen, dass aber durch derartige Erdrosselungssteuern die Hennen geschlachtet werden, die bisher die goldenen Eier in den Steuersäckel gelegt haben.

Der Vorschlag für die Wertzuwachssteuer auf Aktien und gar der Vorschlag eines neuen Börsensteuergesetzes, das den Verkehr in einzelnen Kategorien von Wertpapieren zu den bereits bestehenden mit möglichst 100 Millionen Mark neuer Steuern beschweren resp. unterdrücken will, sind gar keine Steuern auf den „Besitz“, es sind Verkehrssteuern der bedenklichsten Art,

und sie sollten eigentlich nicht ernst genommen werden, wenn sie nicht von einer Seite ausgingen, der es schon einmal gelungen ist, das famose Börsengesetz mit allen seinen bedenklichen Konsequenzen in Deutschland Gesetz werden zu lassen.

Diese sogenannte „Besitzsteuer“ wird nicht etwa allen Besitzenden auferlegt. Sie soll getragen werden einesteils von den Erwerbsgesellschaften, deren Aktien und Obligationen an der Börse notiert werden, gleichviel, ob diese Erwerbsgesellschaften etwas besitzen oder vielleicht nicht einmal so viel flüssige Mittel erübrigen können, um diese Steuer zu entrichten; gleichviel, ob sie selbst ein Interesse an der Börsennotiz haben oder etwa, wie die Hypothekenbanken, die Mehrzahl ihrer Pfandbriefe ausserhalb der Börse selbst verkaufen. — Anderenteils soll die Steuer entrichtet werden von den Umsätzen in Wertpapieren, die nicht an der Börse notiert werden, und zwar in einer Höhe, die einer Unterdrückung solcher Umsätze ungefähr gleichkommt, ganz abgesehen davon, dass es auch recht Weniges besitzende Leute sein können, die gezwungen sind, sich eines solchen nicht an der Börse notierten Wertpapiers zu entäussern.

Der Verkehr lässt sich derartige Sondersteuern nicht auferlegen; das hat die Fahrkartensteuer zur Genüge erwiesen. Er wandert ab und die erhoffte Mehreinnahme verwandelt sich im Handumdrehen in eine Mindereinnahme.

Und wenn nun gar von einem Berufsgenossen, einem Privatbankier, als Ersatz für die Erbanfallsteuer, der liebevolle Vorschlag gemacht worden ist, dass unter anderem die mit ihm konkurrierenden Aktienbanken einen erheblichen Teil von ihrer 6 pCt. übersteigenden Dividende in den Reichssäckel tun sollen, so steht dieser Vorschlag in nichts gegen die vorerwähnten zurück. Auch er segelt unter der Flagge: „wascht mir den Pelz, aber macht mich nicht nass“. Aber er übertrifft doch die anderen Vorschläge noch insofern, als er auf der Suche nach einer „Besitzsteuer“ zwar den „armen Mann“, der vielleicht nur eine einzige Bankaktie besitzt, empfindlich treffen, den Privatbankier aber unbesteuert lassen und damit zum Besitzlosen stempeln will. Es ist zu erwarten, dass alle dem Verbands angehörenden Privatbankiers sich einmütig und energisch hiergegen verwahren werden. Aber hoffentlich werden sie ebensowenig wie die Banken in die Lage kommen, diese Sonderreichseinkommensteuer zu zahlen.

In der Tat würde es ein Zeichen des nahenden Niederganges des deutschen Reiches sein, wenn es einzelnen Parteien wirklich gelänge, die Steuerlast von sich ab auf einzelne ihnen nicht angehörende Berufszweige zu wälzen. Nicht nur würde der Klassenhass dadurch geschürt werden, sondern der durch Sondersteuern erdrückte Teil des deutschen Erwerbslebens würde nicht mehr Steuern, sondern weniger Steuern als bisher aufbringen können.

Sollte die Reichsfinanzreform nur auf Kosten einer Sonderbesteuerung des von Handel und Industrie benötigten freien Verkehrs zustande zu bringen sein, so würde sie sich als unzuverlässig erweisen und abgesehen davon, dass den Bundesregierungen und dem Reichskanzler nicht zuzutrauen ist, dass sie diesen Weg betreten, würde er auch zu nichts führen. Die Einnahmen des Reiches würden ihre rückläufige Bewegung beibehalten, und ein zurückgehender Handel und Verkehr bedürfen auch keiner Verstärkung der Flotte.

Damit das Ansehen des deutschen Reiches nicht länger leide und damit so viele Opfer an Gut und Blut für die nationale und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands nicht vergeblich gebracht sind, ist zu hoffen, dass baldigst eine Einigung über die Reichsfinanzreform erzielt werde, und zwar auf einer gerechten und dadurch

haltbaren Grundlage. Nachdem das Reich durch die allgemeine gleiche Wehrpflicht geeinigt worden ist und Gefahr läuft, durch die Konsequenzen des allgemeinen gleichen Wahlrechts wieder auseinander gebracht zu werden, kann es nur durch eine allgemeine gleiche Besteuerung zusammengehalten und gedeihlich weiter entwickelt werden.

Die Kotierungssteuer nach dem Antrage Richthofen.

Von Ludwig Delbrück, in Firma Delbrück, Leo & Co.,
Mitglied des Herrenhauses.

Die schädliche Wirkung, die die Einführung einer Kotierungssteuer nach dem Antrage des Freiherrn von Richthofen auf unsere Industrie und besonders auf unseren Handel und das Bank- und Börsenwesen ausüben würde, ist bereits wiederholt und eingehend öffentlich erörtert worden. Es ist nicht zu bezweifeln, dass dieser Schaden sehr bedeutend sein würde. Die geplante Steuer würde zum Beispiel den Handel in ausländischen Wertpapieren von unseren Börsen verdrängen, uns dadurch ein Mittel nehmen, unsere Zahlungsbilanz zu verbessern, und uns auch die Möglichkeit entziehen, durch Emissionen ausländischer Papiere industrielle Aufträge hereinzubekommen. Aber nicht nur diese drohenden Folgen sprechen gegen die Steueranträge. Auch von allgemeinen Gesichtspunkten der Steuergerechtigkeit unterliegen die Vorschläge erheblichen Bedenken. Es ist schon in der Reichstagskommission betont worden, dass nicht unterschieden ist, ob der betroffene Besitz mit Schulden belastet ist oder nicht, ob er Erträge liefert oder nicht. Hier sollen in dieser Hinsicht noch einige weitere Bedenken hervorgehoben werden.

Die geplante Steuer soll eine Besitzsteuer des mobilen Kapitals sein. Sie müsste also alle Arten dieses Kapitals gleichmässig heranziehen. Statt dessen trifft sie aber nur eine einzige Art des mobilen Besitzes, den Besitz von Wertpapieren. Das wäre nicht ungerecht, wenn dieser Besitz der leistungsfähigste wäre. Das ist aber nicht der Fall. Die grossen Einkommen in Bankwesen, Handel und Industrie rühren nur zum kleinen Teile aus dem Besitze von Wertpapieren her. Der Bankier z. B. hat sein Geld in Wechseln, Reports und Vorschüssen anzulegen. Den Besitz von Effekten vermeidet er nach Möglichkeit, da er für ihn regelmässig ein unerwünschter Fall ist. Seine Einkünfte bestehen aus Zinsen und Gebühren. Auch der Industrielle und der Warenkäufer legt sein Geld nur zum kleinsten Teil in Wertpapieren an. Dagegen das grosse Publikum, die mittleren Vermögensschichten und die kleinen Sparer, besitzen die Masse der Wertpapiere. Sie werden von der Steuer in erster Linie betroffen. Daran ändert es auch nichts, dass nach dem Antrage die Aussteller der Wertpapiere die Steuer entrichten sollen, da diese wohl regelmässig die Steuer gemäss § 8a des Gesetzentwurfs auf die Besitzer der Wertpapiere abwälzen, oder eine entsprechend geringere Dividende verteilen werden.

Die Gerechtigkeit würde nun verlangen, dass wenigstens unter diesen Steuerzahlern die Lasten nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit verteilt und abgestuft würden. Das System der Kotierungssteuer widerspricht auch dieser Forderung. Der Besitzer geringer Beträge wird in dem gleichen Verhältnis herangezogen wie der Besitzer vieler Aktien und Obligationen. Und diese Lasten für den Besitzer sind sehr beträchtlich, wie sich leicht berechnen lässt. Legt man für die festverzinslichen Werte einen durchschnittlichen Kurswert von 90 pCt., für die Aktien einen solchen von 150 pCt. zugrunde, und nimmt man an, dass der Rentenzinsfuss durchschnittlich 4 pCt., die Durchschnittsdividende der Aktien

7 1/2 pCt. ist, so beträgt die geplante Steuer vom Einkommen berechnet:

von inländischen Renten	2 1/4 pCt.,
von inländischen Aktien	4 „
von inländischen Aktien, die zum Börsen- terminhandel zugelassen sind	6 „
von ausländischen Renten	4 1/2 „
von ausländischen Aktien	6 „
von ausländischen Aktien, die zum Börsen- terminhandel zugelassen sind	8 „

Diese Beträge würde der Besitzer von Wertpapieren neben der Staats- und Kommunal-Einkommensteuer von seinem Einkommen zu zahlen haben.

Das sind aber nur die Durchschnittssätze. In den einzelnen Fällen kann die Steuer erheblich darüber hinausgehen. Nach § 8a des Gesetzentwurfs kann eine Gesellschaft, die keine Dividende oder Zinsen zahlt, die Steuer bei der nächsten Kupon- oder Dividendenzahlung in einem der drei folgenden Steuerjahre von dem Empfänger einziehen.

Es ist sehr wohl möglich, dass grosse Gesellschaften bei schlechter Geschäftslage, wie z. B. jetzt die grossen Schiffahrtsgesellschaften bei der schlechten Lage des Reedereigeschäfts, zwei Jahre lang keine Dividenden zahlen. Wenn sie dann im dritten Jahre z. B. 3 pCt. Dividende zahlen würden, so würde der Dividenden-Empfänger etwa 1 pCt. Dividende, d. h. etwa 1/3 abzugeben haben. Die Steuer kann also unter Umständen selbst über 8 pCt. auf das Einkommen erheblich wachsen. Dabei steigt die Quote nicht etwa mit der Höhe der Einnahme. Im Gegenteil, je geringer der Zinsertrag oder die Dividende ist, desto grösser ist der Teil der Einnahme, den der Besitzer des Papiers durch die Steuer verliert. Auch das widerspricht der Gerechtigkeit.

Aber damit sind die Schädigungen für den Betroffenen noch nicht erschöpft; denn es ist klar, dass, wenn an einem Papier 5 oder 10 pCt. Steuer haften, es im Kurse zurückgehen muss. Der Besitzer muss also nicht nur die Steuer bezahlen, sondern er verliert auch am Kurse, also von seinem Vermögen. Den Kursrückgang kann man bei einer Ertragsminderung von durchschnittlich 1/2 pCt. auf mindestens 10 pCt. veranschlagen. Die Vermögenseinbusse würde also sehr beträchtlich sein. Auch hier würden die Papiere, die geringe Erträge liefern, ebenso getroffen werden, wie die mit hohen Erträgen.

Aber auch hiermit ist der Schaden noch nicht beendet. Denn sofern der Kapitalist ausländische Papiere besitzt, muss er darauf gefasst sein, dass sie vom Kurszettel gestrichen werden. Nach § 8d des Gesetzentwurfes sollen, wenn die ausländische Gesellschaft oder der ausländische Staat nicht den in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Vertreter bestellen, die Papiere vom Kurszettel gestrichen werden. Es erscheint mir sehr zweifelhaft, ob das Ausland diese Vertreter bestellen wird. Dann werden also die Papiere vom Kurszettel gestrichen, und wenn dies geschieht, so sind alle die Papiere, die nur in Deutschland gehandelt werden, unverkäuflich. Der Schaden, der den Besitzern daraus erwächst, ist ein unermesslicher. Es wäre im hohen Grade ungerecht, wenn man den Besitzern von Wertpapieren, die zweifellos oft nicht zu den leistungsfähigsten Steuerzahlern gehören, solche ganz unverhältnismässig grossen und ungerecht verteilten Lasten und Verluste aufbürden wollte.

Ich komme also zu folgendem Ergebnis:

Die Steuer ist verderblich für Handel, Industrie und Börse. Die Steuer ist ungerecht, weil sie den Besitz und auch den mobilen Besitz nur teilweise trifft.

Sie ist ungerecht, weil sie ausser der Schädigung der Betroffenen durch die Steuer selbst noch andere Nachteile für sie im Gefolge hat, nämlich Kursrückgang

der Papiere und eventuell Unverkäuflichkeit derselben, soweit es sich um ausländische Papiere handelt.

Sie ist von Nachteil für die Allgemeinheit, weil sie den Handel in ausländischen Wertpapieren sehr schädigt, der unter Umständen wegen Verbesserung der Zahlungsbilanz und wegen der Möglichkeit, durch Emissionen von ausländischen Papieren industrielle Aufträge hereinzubekommen, von höchstem nationalen Werte ist.

Der Stand der Reichsfinanzreform.

Von Geh. Regierungsrat Prof. Dr. **Gustav Cohn**-Göttingen.

I.

In dieser Zeitschrift habe ich zuletzt am 1. und 15. Oktober 1908 einige Worte über die Frage gesagt, die jetzt seit einem halben Jahre und länger im Vordergrund des öffentlichen Interesses steht. Meine Zeilen waren geschrieben, längst bevor die Campagne in Presse und Reichstag begonnen hatte. Sie behandelten die finanziellen Beziehungen des Reiches zu den Einzelstaaten (einem Wunsche der Redaktion folgend) — sie konnten sich aber nicht versagen, die allgemeinere Frage der Finanzreform und die politische Situation des Reiches zu berühren, wie ich denn in voraufgehenden Jahren schon zu wiederholten Malen solches an dieser Stelle versucht hatte.

Auch während der anregenden Tage des letzten Winterhalbjahres habe ich, gleich so manchem meiner Fachkollegen, den Versuchen nicht widerstehen können, die von innen und von aussen her an uns herantraten, in die Debatten einzugreifen — wenn auch weit aus dem Hintergrunde und aus der Entfernung. Es mag darauf verwiesen sein zur Ergänzung der hier folgenden kurzen Betrachtung¹⁾. Sonderlich viel Neues war dabei nicht zu sagen und ist auch heute nicht zu sagen. Wer die Entwicklung der Dinge seit einigen Jahrzehnten beobachtet, wer etwas näher sich damit beschäftigt hat, der erkennt darin die unablässige Wiederkehr derselben Probleme, Streitfragen, Aushilfsmittel, Parteigegensätze usw. Es gehörte namentlich keine Sehergabe dazu, um vorauszusagen, dass eine Reichssteuerreform, und gar eine solche im grösseren Stil, eine schwere Kraftprobe für die Parteikonstellation sein müsse, die seit den letzten Jahren dem Reiche beschieden worden ist. Auf diese Schwierigkeit habe ich im „Bank-Archiv“ früher schon hingedeutet, wie ich den Kernpunkt der Reform in der Bereitschaft der besitzenden Klassen zur Fortbildung der sie vorzugsweise belastenden Steuern gesucht und die Bereitschaft wiederum weit mehr in den Schichten des mobilen Kapitalreichtums als in den Kreisen und Parteien des agrarischen Grossbesitzes entdeckt habe. Auch das Programm der Steuerreform lag in der Luft. So hiess es damals, in Worten, die vor Jahresfrist geschrieben sind: „Der Weg zu der Steuerreform für Staat und Reich dürfte der sein, dass Einkommensteuern und zumal Vermögenssteuern für den Staat progressiv ausgebaut werden, ebenso die Erbschaftssteuer für das Reich, und auf dieser Grundlage die neuen Reichsverbrauchssteuern auf Tabak, Brauntwein, Bier und Wein.“

II.

Kaum waren die neuen Steuerentwürfe des Bundesrates im letzten Herbst bekannt geworden, so zeigte sich das Hindernis, das dieser Grundlage im Wege stand. Es war das Hindernis, das man vorausgesehen hatte. In der

Tat hat sich um diesen Punkt das hauptsächlichliche Interesse des Kampfes seitdem entzündet und hat bis heute nicht aufgehört, im Mittelpunkte des Streites zu stehen. Der Bundesrat wollte jetzt endlich eine Fortbildung der Erbschaftssteuer (Nachlasssteuer) durch Ausdehnung derselben auf die nächsten Verwandtschaftsgrade. Er wollte nicht mehr als das, was in den anderen Staaten, auf deren Steuerwesen wir zu blicken gewohnt sind, längst Gesetz ist, in England teils seit einem ganzen, teils seit einem halben Jahrhundert, in Frankreich seit mehr als einem Jahrhundert, in Belgien, Holland, in den deutschen Hansestädten, Elsass-Lothringen usw. Dem Begehren des deutschen Bundesrates setzte man die Innigkeit des deutschen Familienlebens (auf dem Lande) entgegen, den Ruin der Landwirtschaft, den Untergang des Bauernstandes, das uralte Deutsche Recht und noch vieles Andere. Nicht die Kraft dieser Einwände war bemerkenswert, wohl aber die Geschicklichkeit, mit der von den agrarischen Kreisen her die äusserst bescheidenen Steuersätze des bundesrätlichen Entwurfes zu einer Ueberbürdung des gesamten Bauernstandes aufgebauscht wurden, während sie vielmehr die Mehrzahl der Bauernschaft frei lassen wollten und allein die wohlhabenderen und reicheren Leute treffen. Die Geschicklichkeit der agrarischen Agitation war zu bewundern wie der Erfolg. War es den Gegnern des Entwurfs ernsthaft darum zu tun, den mittleren Besitz in weitergehendem Masse mit der Steuer zu verschonen, so hätte es genügt, den Streit zu beschränken auf die Untergrenze des Nachlassvermögens. In Wahrheit aber handelte es sich, wie so oft, um die Steuerbefreiung der Ritterschaft und des Rittergutes. Und darum der Kampf gegen den ganzen Entwurf.

In lehrreicher Weise haben sich von der Seite des mobilen Vermögens her kaum irgend welche ernsthaften Widerstände kundgegeben. Der zu Anfang dieses Jahres versammelte Deutsche Handelstag hat sich fast einstimmig zu Gunsten des Entwurfes erklärt. Ein unzweifelhaftes Symptom des höheren Grades von staatsbürgerlicher Opferbereitschaft, die in diesen Sphären verbreitet ist. Wie ja verwandte Symptome in den gemeinnützigen Schenkungen und Stiftungen der neuesten Zeit zu beobachten sind, bei denen der Kontrast der beiden Sphären ein besonders grosser ist.

III.

In verfassungspolitischer Hinsicht ist die Schwierigkeit, die durch den agrarischen Widerstand gegen die Nachlasssteuer entstanden ist, auf eigne Art bemerkenswert. Wie war es denn möglich, dass ein Reichstag, der auf dem allgemeinen gleichen Wahlrecht beruht, einen so verbreiteten Widerstand gegen eine Steuervorlage entfaltete, die lediglich eine Minderheit der Reichsbevölkerung in den Schichten der mittleren und grösseren Vermögen treffen soll? Es war nicht möglich, wenn das allgemeine gleiche Wahlrecht die „sozialistischen“ Gefahren für den Besitz mit sich führte, welche eben dieselben sozialen Gruppen und Parteien ihm vorwerfen, die der Nachlasssteuer feindlich sind. Vielmehr hat sich bei diesem Anlass (wie so oft in Deutschland und in anderen Ländern) jenes Wahlrecht als viel ungefährlicher erwiesen, weil die wirklichen Wahlen durch Hemmnisse hindurchgehen, die von den abstrakten Folgerungen aus der Natur des gleichen Wahlrechts sich weit entfernen.

Dies zeigt sich in noch höherem Grade als bei uns an der Zusammensetzung des englischen Unterhauses. Dieses ist trotz der Fortbildung demokratischer Wahlrechte immer noch weit überwiegend aus Mitgliedern der wohlhabenden und reichen Klassen zusammengesetzt. Sein fortdauernd aristokratischer (oder teilweise pluto-

¹⁾ Vgl. Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, 12. Dezember 1908, 9. Januar, 16. Januar, 27. März, 24. April 1909.

kratischer) Charakter schliesst das Verlangen nach Tagegeldern aus, die der Pflichterfüllung für das Parlament zu Hilfe kommen müssen. Aber was für ein Steuerprogramm hat die englische Staatsregierung diesem Unterhause soeben zugemutet? Und zugemutet nicht in der Weise, wie wir es an unserem Reichstage gewohnt sind, wo immer und immer wieder der Patriotismus sich in der Bewilligung der Ausgaben erschöpft und für die Einnahmen nicht zu haben ist — sondern mit der begründeten Zuversicht, dass jenes Steuerprogramm in pflichtschuldigem Gehorsam bewilligt wird.

Der Grund dieses Unterschiedes liegt darin, dass bei uns zunächst die Schattenseiten des Parlamentarismus ausgebildet sind, nicht die Lichtseiten. Zu den Lichtseiten des englischen Parlamentarismus gehört vor allem, dass es nur zwei Parteien gibt, die um die Herrschaft streiten, und dass diejenige Partei, welche die Mehrheit bei den Wahlen erlangt, das Ministerium durch ihre Führer besetzt. Die Unterhausmehrheit ist daher schlechthin dem Ministerium untertan und dieses kann sich auf dessen Stimmen verlassen für jede erhebliche Massregel, die es dem Unterhause vorlegt. Kommt aber die Stunde, wo die Mehrheit abbröckelt, wo die Nachwahlen im Lande, wo die sonstigen Kundgebungen in Presse, Versammlungen usw. auf einen Umschwung deuten, dann entscheiden Neuwahlen über die Zusammensetzung des Unterhauses, und wenn sie der herrschenden Partei ungünstig sind, so bedeutet das ipso facto die Herrschaft der anderen Partei, die jetzt die Mehrheit im Unterhause erhalten hat und über diese verfügen darf, wie so lange die gegnerische Partei über die ihrige. Auf diese Art ist ein geordneter Gang der Staatsgeschäfte und zumal der Steuergesetzgebung sichergestellt. Die grosse Lücke in unserem Parlamentarismus ist, dass ihm diese Höhe der Entwicklung noch fernliegt. Und man verbessert die Lage der Dinge nicht dadurch, dass man die Unreife unseres Parlamentarismus nicht begreift, dass man wohl gar auf den englischen Parlamentarismus herabsieht, dass man von unserer Regierung als „einer Regierung über den Parteien“ redet, die vielmehr eine Regierung von Fall zu Fall ist, die sich mühselig, und für die wichtigsten Dinge oft erfolglos, die Mehrheit zusammensuchen muss, die nicht auf eine imposante Führerschaft hin Wahlen veranstaltet, sondern auf ein augenblickliches Losungswort, das von schwacher Zugkraft und bald veraltet ist.

Diese verfassungspolitische Not unseres Parteiwesens ist es, die namentlich bei den Steuerreformversuchen der Reichsregierung immer wieder ihr trübes Gesicht gezeigt hat, weil zu den höchsten Anstrengungen einer gesetzgebenden Körperschaft — und das sind die Steuerreformen — stramme Disziplin und strammer Gehorsam gehört, der einer Regierung „über den Parteien“ nicht zur Verfügung steht.

IV.

So hat es kommen können, dass die Steuervorlage des Bundesrats seit einem halben Jahre — unter verbreiteter Missstimmung des deutschen Volkes — sich in der Schwebe befindet, weil es bisher nicht gelungen ist, jenen Eckstein der Reform, aber freilich ebensowenig ihre übrigen Bestandteile, zur Annahme zu bringen. Die Arbeit ruht immer noch in der Finanzkommission des Reichstages, deren Ergebnisse auch fernerhin etliche Wochen unsicher bleiben werden, während hinsichtlich des Hauptpunktes eine dürftige Hoffnung sich an einige Stimmen hängt, welche das Bild im Reichstage günstiger gestalten mögen als in der Kommission.

Inzwischen bemüht sich die Mehrheit der Kommission um Ersatzsteuern, die den guten Willen beweisen sollen, statt der Nachlasssteuer andere Steuern zu entdecken,

aber naturgemäss solche, die überwiegend dazu bestimmt sind, die neue Steuerlast auf die Schultern des mobilen und städtischen Vermögens hinüberzuschieben. Die Einzelheiten dieser Bestrebungen sind dem täglichen Wechsel so sehr untertan (während die ihnen zugrunde liegende Gesinnung immer dieselbe bleibt), dass es ebenso unfruchtbar wie unerquicklich ist, bei ihnen zu verweilen. Auf die letzten Anträge, die auf die Belastung der Wertpapiere zielen, brauche ich an gegenwärtiger Stelle desto weniger einzugehen, weil sachkundigere Persönlichkeiten als ich hier darüber sich vernehmen lassen dürften. Nur eine allgemeine Bemerkung möchte ich dazu mir erlauben. Sie betrifft die neuerdings beliebt gewordene Bezeichnung der „Besitzsteuern“. Diese ist mit den Steuervorlagen des letzten Herbstes aufgetaucht und hat sich bald als ein warnendes Beispiel für die Gefährlichkeit unklarer Begriffe erwiesen. Sie hat der Finanzkommission des Reichstags dazu gedient, der Unklarheit ihrer Bestrebungen für die verlangte Belastung der grösseren Steuerkräfte (Einkommenskräfte, Vermögenskräfte) einen entsprechenden Ausdruck zu geben. Sie hat sich an die Stelle gedrängt, an der längst korrektere und wahrheitsgemässere Bezeichnungen ihren Platz haben. So hat man von „Besitzsteuern“ geredet, als die Mehrheit der Finanzkommission sich über die Martikularbeiträge einigte, die durch Steuern auf das Einkommen von 3000 M. aufwärts gedeckt werden sollten. So redet man in den letzten Tagen von Besitzsteuern, die in der Tat Umsatzsteuern (oder Verkehrssteuern) von Immobilien und zumal von Wertpapieren sein wollen. Es ist aber ein grosser Unterschied, ob man den Besitz (das Vermögen) oder seinen Umsatz belastet, ein grosser Unterschied der Gerechtigkeit und der Zweckmässigkeit der Belastung.

Die Umsatzsteuer für Grundstücke ist durch den preussischen Staat seit langer Zeit in Gültigkeit. In den städtischen Gemeinden ist sie auch für kommunale Zwecke seit den letzten Jahrzehnten verbreitet. Beides verbunden, ist öfters bereits zu einer Höhe gediehen, die mindestens für gewisse Kategorien von Fällen Bedenken erregt. Die neueste, plötzlich in Mode gekommene Gemeindesteuer auf diesem Wege, die Wertzuwachssteuer, ist insofern ohne Zweifel billigenwert, als sie sich nicht begnügt, die rein äusserliche Tatsache des Umsatzes zum Anlasse einer hohen Besteuerung zu nehmen, sondern den Kern des äusseren Vorganges herauschälen will. Wie die Erfolge des richtigen Gedankens in der Praxis sein werden, muss abgewartet werden. Mindestens sollten längere Erfahrungen gemacht werden, ehe man die Häufung einer gleichen Steuer für die Zwecke des Reiches neben den zahlreichen (und noch zahlreicher werdenden) Gemeindesteuern unternimmt.

All dergleichen Entdeckungen und Einfälle sind nötig gewesen, nur um der einfachen, mässigen, durch Wissenschaft und vieljährige Erfahrung befestigten Erbschaftssteuer aus dem Wege zu gehen.

V.

Der Steuerplan der verbündeten Regierungen sucht 400 Millionen Mark aus indirekten Steuern, 100 Millionen Mark aus der Nachlasssteuer zu erzielen. Dass von den 100 Millionen Mark so viel, von den 400 Millionen Mark so wenig geredet worden ist, hat seinen guten Grund. Einmal waren die agrarischen Neigungen eines grossen Teils der Reichstagsmitglieder von vornherein den indirekten Steuern gewonnen. Dazu kam, dass die Liberalen (Nationalliberalen und Linksliberalen) ihre Zustimmung für indirekte Steuern in ausreichendem Betrage zugesichert hatten, unter der einen Voraussetzung der fraglichen 100 Mill. Mark aus der Nachlasssteuer oder der Vermögenssteuer. Im einzelnen hat diese grundsätzliche Geneigtheit einer grossen

Mehrheit die Meinungsverschiedenheiten über die neu zu bewilligenden indirekten Steuern allerdings nicht beseitigt. Vielmehr sind die Vorlagen des Bundesrates in der Finanzkommission reichlich zerpfückt worden. Nur hat man für die negative Kritik an den 400 Millionen lange nicht so viel Zeit verbraucht, wie für die an den 100 Millionen. In keinem einzigen Punkte hat die erste Lesung in der Finanzkommission ein positives Ergebnis gehabt, das einigermaßen gesichert wäre²⁾.

Die Elektrizitäts- und Gassteuer, die Anzeigen- und die Weinsteuern sind abgelehnt worden, ohne dass irgend ein Ersatz in Aussicht gestellt worden wäre. Von den übrigen indirekten Steuern, die das Schatzamt vorgelegt hat, ist allein die Erhöhung der Brausteuer unverkürzt und ohne prinzipielle Erschütterung des Entwurfs angenommen. Aber selbst für diese werden aus der Mitte der Kommissionsmehrheit heraus wichtige Änderungen für die zweite Lesung geplant. Das Branntweinmonopol, das der Bundesrat wünschte, ist abgelehnt worden, und die Kommission hat an dessen Stelle eine Reform der bestehenden Branntweinsteuer ausgearbeitet, die am Schluss von der Rechten und von der Linken der Kommission für unbefriedigend erklärt wurde. Beim Tabak hat man statt der von der Regierung geforderten 80 Millionen nur 30 Millionen bewilligt und nicht in Form der Banderolensteuer, die der Entwurf will, sondern in Form einer Fakturwertsteuer. Dabei ist hier durch die Arbeiten der Kommission und der Subkommission niemand zufriedengestellt. Am ärgsten ist es mit der Fahrkartensteuer gegangen. Am 15. Januar lehnte die Kommission die von der Regierung vorgeschlagene Aufhebung ab. Sie wollte die Steuer beibehalten unter Beseitigung der Abstufung nach den Fahrklassen. Als nun aber der Schatzsekretär einen entsprechenden Entwurf vorlegte, erhoben (18. Mai) alle Parteien in der Kommission (mit Ausnahme des Zentrums und der Freikonservativen) Einwendungen.

Viel Beifall scheint in der Kommission — ein nicht erheblicher Ersatz für so viel Ablehnungen — die Erhöhung des Kaffeezolls gefunden zu haben. Er entspricht dem Geiste, aus dem die Nachlasssteuer Ablehnung und die „Besitzsteuern“ (21. Mai) Annahme bei der Mehrheit der Kommission gefunden haben. Man bedenke. Auf der Liste der Zollerträge des Reiches stehen nächst Getreide (1907: 4,27 Mark pro Kopf), Petroleum und Kaffee (1,23 Mark bzw. 1,21 Mark), weil sie Artikel des Massenverbrauchs sind. Kakao und Tee, die das nicht sind, bringen nur 11 Pfennig bzw. 2 Pfennig. Schon bisher bedeutete der Kaffeezoll eine Belastung des Kaffeepreises um etwa 50 Prozent. Die jetzt vorgeschlagene Erhöhung will den Zollertrag (77 Millionen) um 36 Millionen steigern oder gar um das Doppelte.

Die liberalen Parteien, teils alten Ueberlieferungen ihrer Parteiprogramme folgend, teils im Lichte der neueren sozialpolitischen Erwägungen, machen zur Bedingung einer Bewilligung der indirekten Steuern die Annahme der Nachlasssteuer (Erbchaftssteuer) oder Vermögenssteuer im Betrag von 100 Millionen. Die Schwierigkeit aber, die für diesen Standpunkt zu überwinden ist, besteht nicht nur in der Gewinnung einer Mehrheit des Reichstags für jene 100 Millionen, sondern auch in der positiven Gestalt der indirekten Steuern, für die zunächst überwiegend jene negativen Resultate vorhanden sind. Das Bestreben der bundesrätlichen Entwürfe war, die indirekten Steuern auf solche Dinge zu legen oder vorzugsweise zu legen, die möglichst sich über die Notdurft des Lebensbedarfs erheben. Es kommt jetzt darauf an, andere Gegenstände oder Formen zu finden, die dem gleichen Streben gerecht werden.

Den Standpunkt strikter Negation vertritt, jedenfalls allen indirekten Steuern gegenüber, die sozialdemokratische Partei. Ein Zweifel besteht nur über das Verhalten zu neuen direkten Steuern. In der Finanzkommission erklärte in den letzten Tagen ein Vertreter dieser Partei die Bereitwilligkeit, für sämtliche beantragte „Besitzsteuern“ (Nachlasssteuer, Wertzuwachssteuer, Wertpapiersteuer zusammen) zu stimmen. Indessen, welche Bedeutung diese Erklärung für die Abstimmung im Plenum des Reichstags hat, ist unklar, weil in dieser Angelegenheit die übliche Frage entsteht, ob die Partei grundsätzliche Politik oder praktische Politik treiben will.

Für alle anderen Parteien beweisen die Schwierigkeiten der Aufbringung des mässigen Betrages an direkten Steuern für das Reich gelegentlich der neuesten Steuerreformbestrebungen abermals, wie unentbehrlich für das Reich die weitere Entwicklung der indirekten Steuern aus politischen und technischen Gründen ist. Der Schwerpunkt der direkten Steuern wird nach wie vor in den Haushaltungen der einzelnen Staaten und ihrer Gemeinden liegen. Es wird die Aufgabe bleiben, der Gerechtigkeit in der Verteilung der Steuerlasten zu dienen, indem man die Belastung des grösseren Einkommens und Vermögens fortschreitend entwickelt. Dazu wird nicht nur eine Fortbildung der Steuersätze gehören, sondern eine eingreifende Verbesserung des Einschätzungswesens, deren (nach Ausweis der Erlebnisse der letzten Zeit) die ländlichen Bezirke ganz besonders bedürftig erscheinen.

Die Industrie und die Reichsfinanzreform.

Von Dr. jur. O. Ballerstedt-Berlin.

Wenn nach sechs Monate langen Verhandlungen im deutschen Reichstag und Kämpfen und Erregungen durch alle Stände und Parteien im Reich betreffs der Reichsfinanzreform die Signatur des Tags eine negative, eine solche der Verwirrung und Auflösung ist, so muss man sich bei diesem traurigen Ergebnis gegenwärtig halten, dass von vornherein zwei Dinge durchaus feststanden, von allen Seiten absolut anerkannt wurden: erstens, dass die dringlichste Notwendigkeit besteht, endlich einmal aus der im höchsten Masse schädlichen Misere der Reichsfinanzen herauszukommen, und zweitens, dass das deutsche Volk imstande ist, die zur Gesundung notwendigen neuen Steueropfer zu bringen. Die Worte, welche bei der ersten Lesung der Regierungsvorlage am 27. November 1908 der freisinnige Abg. Mommsen im Reichstag, trotz aller Kritik im einzelnen, sprach, trafen die Ueberzeugung aller: „Meine Herren, eins ist richtig, das gebe ich durchaus zu, dass der Herr Reichskanzler erklärte: das deutsche Reich kann stärkere Lasten tragen. Ganz selbstverständlich können wir das ebenso wie andere Nationen; nur muss man die Lasten richtig verteilen.“ Leider, muss man hinzufügen, hatte Fürst Bülow auch mit folgender Bemerkung nicht ganz Unrecht, die er in seiner Einführungsrede am 19. November machte: „Kaum heisst es, neue Steuern sind nötig, da erscheinen Tabakhändler und Spiritusinteressenten und Brauer und Gutsbesitzer und Kapitalisten, kurz Interessenten aller Art und rufen: heiliger Florian, verschon' mein Haus, zünd' andere an! (Heiterkeit). Dann heisst es: jawohl, neue Steuern sind gewiss nötig, aber ich mag und will und kann sie nicht tragen. Solche Gesinnung kann die Nation nicht brauchen. Hier müssen alle mithelfen, alle Stände, alle Klassen, alle Parteien, alle Berufsarten.“ Die richtige Verteilung und die „Florianspolitik“ — da liegt des Rätsels Kern!

„Doch wird mit Vorwürfen in letzterer Richtung verschiedentlich übertrieben. Es ist Recht und Pflicht jedes

²⁾ Das Obige ist am 22. Mai geschrieben.

Erwerbsstandes, neben den allgemeinen seine eigenen Interessen zu wahren. Das muss und will die deutsche Industrie auch in der vorliegenden, hochwichtigen Frage, im ganzen, wie in ihren einzelnen Zweigen. Die deutsche Industrie ist mit dem deutschen Reiche eng verknüpft, mit ihm gross geworden, an sein Wohl und Wehe gebunden. War vorher schon ein weiter und kräftiger Grund gelegt, so datiert doch der grossartige gewerbliche Aufschwung — der uns mit in allererster Reihe auf den Weltmarkt gestellt hat und ein Hauptgrund auch der politischen Missstimmung der mächtigsten Konkurrenten gegen uns ist — mit dem überaus starken Wachsen des Nationalvermögens erst aus dem letzten Menschenalter, seit der Schaffung des deutschen Reichs. Wenn Deutschland mehr zum Industriestaate wurde, wenn die Landwirtschaft zurückblieb, so ist die Ursache nicht oder nur in geringerem Masse der letzteren zur Last zu legen; das ergab sich mehr aus den Verhältnissen, aus der natürlichen Entwicklung der Weltwirtschaft. Jedenfalls ist im deutschen Reiche die Gesetzgebung und die Wirtschaftspolitik mehr zugunsten der Landwirtschaft als zur Förderung von Industrie und Handel gemacht worden. Was letztere Grosses vor sich gebracht, das verdanken sie zumeist der eigenen Tüchtigkeit und Kraft. Die Industrie braucht weites Feld, freie Betätigung, neben einem entsprechenden nationalen Schutz. Wie aus ihr heraus in diesem Sinne durch den Zollverein etc. unserer deutschen wirtschaftlichen und politischen Einigung vorgearbeitet worden ist, bezeugt schon die Erinnerung an den Namen Friedrich List. Die Industrie schuldet dem Reiche Dank, aber auch umgekehrt!

Die erste und bisher einzig dagewesene grosse „Reichsfinanzreform“ war innig verquickt mit der gleichzeitigen Wirtschaftsreform, mit dem Umschwung von Freihandel zum gemässigten Schutzzoll von 1879. Auch damals bedurfte das Reich unbedingt neuer Mittel, wenschon die Not nicht entfernt so gross war wie heute. Es ist notorisch, dass das finanzielle Bedürfnis den Anstoss gab, massgebend war für jene grosse Aktion. Ihm galt in Bismarcks Denkschrift vom 13. April 1879 zur Begründung des Zolltarifs die erste, hauptsächliche Darlegung. Dann hiess es weiter: „Neben dem finanziellen Bedürfnis sind es volkswirtschaftliche Interessen, welche eine umfassende Revision des Zolltarifs dringend erheischen . . . Da die gegenwärtige Notlage der deutschen Industrie nicht erst in neuester Zeit entstanden ist, so fehlte es nicht an Material zur Beurteilung der berechtigten Ansprüche der Industrie an die deutsche Zollpolitik.“ Schliesslich hat Fürst Bismarck die Industrie nicht nebensächlich behandelt, und das wird niemals auf die Dauer ohne ungeheuren Schaden geschehen können. Es ist hier, wo es gilt, Zusammenhang und Verhältnis von Industrie und Reichsfinanzreform kurz zu erörtern, nicht am Platze zu untersuchen, inwieweit jener Umschwung unserer Wirtschaftspolitik notwendig und nützlich gewesen ist. Sicherlich aber ist jene erste „Reichsfinanzreform“ wesentlich auf Grund der Notlage der Industrie, die zusammentraf mit der Bedrängnis der Landwirtschaft infolge schnell übermächtig gewordener ausländischer Konkurrenz, zustande gekommen. Leider wurde sie durch die Franckensteinsche Klausel, welche das Reich von den Einzelstaaten und vom Reichstag möglichst abhängig halten sollte, grösstenteils illusorisch gemacht. Damals war eine Verständigung, ein Ausgleich zwischen Industrie und Landwirtschaft zuwege gebracht. Bei den Handelsverträgen von 1891—94 fuhr die Industrie besser als die Landwirtschaft, die sich in eine Herabsetzung der Getreidezölle finden musste. Der übermässig in das Gegenteil verwandelte Fall trat bei dem neuen Zolltarif vom Dezember 1902 und den Handelsverträgen von 1905 ein. Sie sind, wie der Reichskanzler Fürst Bülow offen zugab, auf Kosten

der Industrie zugunsten der Landwirtschaft gestaltet worden; er meinte zum Trost, bei ihrer anerkannten Tüchtigkeit werde die deutsche Industrie auch diese Beeinträchtigungen überwinden können. Dass die heimische Landwirtschaft in ihrer grundlegenden nationalen Bedeutung erhalten bleiben und zu diesem Zwecke in jeder mit den anderen vaterländischen Interessen vereinbaren Weise gefördert werden muss, erkennt die deutsche Industrie an. Unsere Industrie ist mit einem grossen Teil ihrer Erzeugnisse auf den Export, auf den Weltmarkt angewiesen, während unsere Landwirtschaft den heimischen Bedarf nicht voll befriedigen kann, sondern wir noch ausländische Zufuhr brauchen. Doch bekennt sich auch die Industrie ganz vorwiegend zu dem Grundsatz, dass der heimische Markt für sie die Grundlage, das Wichtigste bleibt, und gerade in den letzten Jahren sind bei allen Klagen über die Benachteiligung aus den neuen Handelsverträgen genug Zeugnisse aus industriellen Kreisen mit Befriedigung dahin laut geworden, dass aus der zweifellos bedeutend besser gewordenen Lage der Landwirtschaft auch die heimische Industrie indirekt durch vermehrten Absatz Nutzen ziehen konnte.

Aber was zu viel ist, ist zu viel. Diese Einsicht und diese Klage kommt jetzt mit der Reichsfinanzreform zu verschärfter Geltung. Neue Lasten und Einschränkungen sollen immer nur oder vorwiegend der Industrie und dem Handel aufgebürdet werden, gegen das „mobile Kapital“ wird seitens des Bundes der Landwirte geradezu mit Hass demagogisch vorgegangen. Und regierungsseitig wird dieser agrarischen Strömung zuviel Rechnung getragen; davon zeugt die Gesetzgebung seit einer langen Reihe von Jahren. Es sei bei unserem Thema der Reichsfinanzreform nur daran erinnert, wie die Börsensteuer wiederholt mit solchen augenfälligen nachteiligen Schärpen erhöht wurde, dass man notgedrungen schliesslich wieder etwas rückgängig machen und einige kleine Erleichterungen eintreten lassen musste; dazu brachte das Börsengesetz so ungeheuerliche und unmoralische Bestimmungen und Folgen, dass endlich auch die schlimmsten Auswüchse dieses Gesetzes notwendig einer Remedur verfielen. Bei den Steuern der jetzigen Finanzreformvorlage ist wieder weitaus am meisten die Industrie beteiligt. Allerdings hat von vorherein die Regierung ihre Absicht dahin zu erkennen gegeben, dass bei Tabak-, Bier-, Branntwein-, Inzeraten- usw. Steuer die Mehrbelastung auf die Konsumenten übergewälzt werden sollte. Aber wie weit dieses möglich, bleibt eine sehr schwierige Frage. Bezeichnend ist dabei, wie diejenige Steuer, welche am meisten die Landwirtschaft mit interessiert, die Branntweinsteuer, als einzige in der Regierungsvorlage derart ausgestattet war, dass die nächstbeteiligten Produzenten im ganzen damit zufrieden sein konnten. Zwar fiel das Monopol in der Reichstagskommission, aber nun hat die aus Konservativen, Zentrum und Anhang neugebildete Mehrheit den Steuerplan derart angenommen, dass die sog. „Liebesgabe“ voll auf die Dauer erhalten bleibt, statt, wie auch die Regierung wollte, allmählich herabgemindert zu werden. Ferner sind bei der Nachlasssteuer der Landwirtschaft besondere Erleichterungen durch Rentenzahlungen usw. vorgesehen; es ist kein genügender Grund vorhanden, weshalb nicht in dieser Beziehung industrielle Anlagen dieselbe Vergünstigung geniessen sollen wie landwirtschaftliche Grundstücke. Aber trotz dieser einseitigen Bevorzugung schon im Regierungsentwurf ist von agrarischer Seite die Nachlasssteuer oder ein entsprechender Ausbau der Erbschaftssteuer mit Heranziehung von Deszendenten und Ehegatten mit geradezu halsstarrigem Eigensinn abgelehnt worden, und es ist noch nicht abzusehen, wie weit die Regierung, obwohl sie wiederholt auf dieser Steuer bestehen

zu müssen erklärte, auch hier dem agrarischen Druck weichen wird. Indessen bemüht man sich seitens der Konservativen, des Zentrums und verwandter kleiner Fraktionen, im Wettbewerb mit der Sozialdemokratie, als Ersatz für die perhorreszierte Nachlasssteuer allerlei neue Belastungen der Industrie wärmstens zu empfehlen: Dividendensteuer, Kohlensteuer, Bergwerksabgabe usw. Das neueste Produkt dieser Art ist die jetzt von der Reichstagskommission unter Beiseitstellung des Blocks angenommene Kotierungssteuer (Antrag Richthofen), von der selbst der konservative „Reichsbote“ unter der Stichmarke „Neue Irrwege“ sagt: „Ein eingezahltes Kapital, für das ein Erwerbsunternehmen, eine industrielle Anlage mit umfassenden Gebäuden und Maschinen aufgerichtet worden ist, das ist doch festgelegt, ist doch genau so immobil geworden, wie das Kapital, für das man ein Landgut oder anderen Grund und Boden kauft . . . Es ist genau ebenso unnatürlich, von einem bedrängten Rittergut alljährlich 1 pro Mille von dem gesamten Kapital als Abgabe zu fordern, ohne Rücksicht auf die Schulden und den ausgebliebenen Gewinn, wie es unnatürlich und auch töricht ist, einem grossen Fabrikunternehmen unter gleichen Verhältnissen eine solche Last aufbürden zu wollen. In keinem Falle könnte das Reich die Hand dazu bieten, die Industrie mit anderem Masse zu messen als die Landwirtschaft. Eine solche Art von „Besitzsteuer“ würde das Messer an die Wurzel alles Erwerbes setzen, sie würde aber die Industrie in ihren Grundfesten erschüttern, denn welchem Kapitalisten kann man denn zumuten, sein Geld dazu herzugeben, dass es nicht bloss das Risiko aller industriellen Tätigkeit trage, sondern schliesslich durch Reichssteuern einfach aufgezehrt werde? Man will die Börsenpapiere treffen, und weil man diese nicht fassen kann, gräbt man der Industrie die Wurzeln ab, das ist doch wahrlich ein verhängnisvoller Irrtum.“

Den Spruch: Verschon mein Haus, zünd andere an! — betätigt hauptsächlich die Landwirtschaft. Und dass auch in der Reichsfinanzreform eine einseitig agrarische, die Industrie beeinträchtigende Tendenz zum Durchbruch kommt, obwohl es jetzt der deutschen Landwirtschaft viel besser geht als der deutschen Industrie, ist ungerecht, geradezu ist ein Aergernis. In der Sitzung des preussischen Herrenhauses vom 24. Mai d. J. hob Oberbürgermeister Becker „mit Freuden“ hervor: „Zur Zeit sei die Landwirtschaft fast der einzige Zweig der Bevölkerung, der trotz der schlechten Zeiten prosperiert“; alle anderen auf Handel und Wandel angewiesenen Stände befänden sich augenblicklich in einer sehr ungünstigen Situation. Trotzdem beschliesst in diesem Augenblick der preussische Landtag u. a., auch den vorgeschlagenen Jagdpachtstempel von der Landwirtschaft ab- und auf eine vexatorische, wenig einbringende Fahrradsteuer überzuwälzen! So erscheint überall agrarisch Trumpf.

Andererseits ist zu konstatieren: Nicht bloss an Steuern, noch mehr an sozialen Leistungen ist der Industrie in schneller Steigerung eine überaus schwere Last aufgebürdet worden. An Staats- und Kommunalsteuern, Leistungen für die Arbeiterversicherung usw. haben heutzutage viele industrielle Unternehmungen 30—50 pCt. ihres Gewinnes zu zahlen. Ein weitere starke Steigerung der Opfer steht soeben mit der neuen Reichsversicherungsordnung bevor; für die Witwen- und Waisenversicherung hat die Industrie 50 Millionen Mark, ebensoviel etwa für die anderweitige Verteilung der Beiträge zur Krankenversicherung — künftig die Hälfte statt ein Drittel — zu zahlen. Das macht aus einem neuen Gesetz 100 Millionen Mehraufgaben. Arbeitskammergesetz, Gewerbeordnungsnovelle usw. fordern ebenfalls neue beträchtliche Geld-

opfer von der Industrie. Diese enorme Inanspruchnahme für die soziale Gesetzgebung sollte doch billigerweise bei der Reichsfinanzreform, bei den Steuerfragen in Anschlag gebracht werden.

Aber die Geldfrage erscheint noch nicht einmal die Hauptsache; noch mehr sind es andere Momente, welche derzeit in unserer Industrie einen so hohen Grad von Missstimmung und Erregung erzeugt haben, wie es solche kaum jemals vorher gegeben hat. Das ist die überhandnehmende Tendenz der gesetzlichen und behördlichen Einschränkung und Bevormundung im Betriebe, in der Arbeitszeit, den Arbeitsbedingungen usw., die einseitig die Arbeiterinteressen bevorzugende Strömung, die dem Unternehmer nicht mehr die nötige Disposition und freie Schaffenslust und Schaffenskraft lassen. Schon vor einem Dutzend Jahren stimmten im Reichstag der freisinnige Abg. Rickert und der damals erst kurze Zeit das Reichsamt des Innern leitende Staatssekretär Graf Posadowsky überein in dem Rufe: Verschonen Sie uns doch einmal mit dieser Sturmflut von Gesetzgebung! Geben Sie uns Schonzeit! Graf Posadowsky fügte hinzu: „Wir können nicht alle Erwerbszweige polizeilich reglementieren, wir können nicht in den Gang jedes Betriebes mit staatlicher Hand eingreifen. Schliesslich fällt in der Tat ein zu viel Regieren in dieser Beziehung geradezu dem deutschen Volk auf die Nerven.“

Trotz diesem Angstschrei ist im deutschen Reiche ein Zuvielregieren und Zuvielreglementieren gross geworden, wie nicht entfernt in irgendeinem anderen Staat der Erde. Wir sind ja dafür in aller Welt verschrien, nicht zu unserem Vorteil. Unsere grossartige Arbeiterversicherung, an welcher die Industrie von Anfang an freiwillig und opferwillig mitgewirkt hat, und eine verständige, grosszügige Sozialpolitik in allen Ehren! Aber wie kommt man z. B. dazu, jetzt der Industrie die Arbeitskammern aufzudrängen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht wollen, die so einmütig von der gesamten Industrie, der grossen und der kleinen und jeder Art, zurückgewiesen sind? Zugleich werden in der Gewerbeordnungsnovelle massenweis neue Beglückungen, neue Daumschrauben, neue Schablonen usw. vorgeschrieben. In dieser Beziehung überbietet der Reichstag noch weit die Regierung, während er bei dem Steuerhandel umgekehrt weit unter deren Forderungen bleibt. Nicht sachliche, sondern Wahlpolitik! Während die Kommission des Reichstags von den Steuereinnahmen über die Hälfte gestrichen hatte, bewilligte gleichzeitig der Reichstag trotz des Widerspruchs der Regierung für die Unterbeamten der Post usw. noch 26 Millionen Ausgaben über die Vorlage hinaus. Der sozialpolitische Uebereifer, der gerade jetzt dokumentiert wird, seitens der Regierung, wie noch mehr seitens des Reichstags, hängt innig mit der Reichsfinanzreform zusammen. Man sagte sich: verlange ich so viel Geld, 500 Millionen neue Steuern, dann muss ich auch der Masse der Steuerzahler bzw. Reichstagswähler und den schönen sozialen Tendenzen Konzessionen machen, neue Opfer bringen. Auf Kosten der Industrie! Die wird doppelt gestraft: mit Steuern und ebenfalls kostspieliger Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit! Recht bezeichnend war es, wie Staatssekretär Sydow bei der ersten Beratung der Reichsfinanzreform im Reichstag am 19. November v. J. frei von der Leber weg sagte: „Wenn es sich sonst darum handelt, hier Belastungen der Industrie einzuführen, sei es zu sozialpolitischen oder zu anderen nützlichen Zwecken — ja, meine Herren, da wird auch nicht gefragt: macht die Konkurrenz mit dem Auslande nicht nötig, von einer sonst sehr nützlichen Massregel abzusehen?!“

Es ist nicht zu verwundern, wenn sich aus der Industrie die Angriffe speziell gegen den Reichstag ge-

mehrt haben, und sich ihr Gefühl, dort nicht entsprechend vertreten zu sein, ihre berechtigten Interessen nicht gewahrt zu wissen, erbitterter gesteigert bezeugt. In der Sitzung vom 6. März 1908 erklärte zur Kartellfrage der Staatssekretär des Innern, Herr von Bethmann-Hollweg: „Meine Herren, wie sind denn unsere grossen Industrien, wie sind denn unsere Syndikate hier im Reichstag vertreten? Ist denn hier im Reichstag ein Herr, der bei dieser ganzen Debatte über das Kartellwesen bisher auch nur einmal von dem Standpunkte der Erwerbsgesellschaften aus die Angelegenheit darstellte? Die Sache verschiebt sich ja jetzt so — bisher wenigstens habe ich nur Angriffe gegen das gesamte Kartellwesen gehört —, dass der Reichstag als Ankläger auftritt, während für Kartelle kein Mensch da ist, der die Verhältnisse darlegt.“ Ein würdiges Seitenstück hierzu zeigt sich im Reichstag jetzt bei der Behandlung der Reichsfinanzreform, von welcher die deutsche Industrie, wie selbst im Reichstag niemand leugnen wird, sehr bedeutend betroffen wird, an der sie ein sehr starkes Interesse hat. In der Finanzkommission aber, welche seit einem halben Jahre an der Reichsfinanzreform herumarbeitet, ist unter 28 Mitgliedern kein einziger Industrieller, der als wirklicher Vertreter der Industrie angesehen werden kann. Bei der ersten Lesung im Plenum war unter 31 Rednern ein einziger Industrieller, Abg. Schmidt-Altenburg (Zigarrenfabrikant).

Auch diese Tatsache, wie fast ohne Anhörung der Industrie im Reichstag über das Schicksal der Reichsfinanzreform und der grösstenteils die Industrie angehenden Steuern entschieden wird, muss die neuerdings lebhaft aufgenommenen Bestrebungen, der Industrie eine entsprechendere Vertretung im Reichstag sowie in den Parlamenten überhaupt, in der Gemeindeverwaltung usw. zu verschaffen, um so mehr anfeuern. Allerdings liegt ein erheblicher Teil der Schuld an diesem Mangel bei den Industriellen selbst, welche sich verhältnismässig zu wenig um das politische und parlamentarische Leben bemühen. Wie neuerdings ihrerseits lebhaft dahin gedrängt wird, dass bei der Vorbereitung von Handelsverträgen mehr als bisher Fachmänner aus Industrie und Handel zur Mitwirkung heranzuziehen sind, so wäre es auch angebracht gewesen, wenn in derart tiefgreifenden Steuerfragen vor Feststellung des Gesetzentwurfs die Regierung sich mit den hauptsächlich betroffenen und sachverständigen Kreisen ins Benehmen gesetzt hätte. Dann hätte auch die Industrie unter sich, wenigstens in Haupttrichtpunkten, mehr Verständigung erzielen können.

Leider ist jetzt die Uneinigkeit und die auch innerhalb der Industrie sich geltend machende „Florians“-Politik mit Ursache, wenn die Industrie bei der Reichsfinanzreform schlecht fährt. Einig war die ganze deutsche Industrie, mit jedem verständigen Patrioten, dahin, dass die neuen Steuern beschafft werden müssen und können; einig auch darin, dass Steuern auf Arbeitsmittel, wie namentlich die Elektrizitäts- und Gassteuer, grundsätzlich zu verwerfen sind. Diese sowie die Inseratensteuer sind vor solchem einmütigen, energischen Widerstand tatsächlich von der Regierung fallen gelassen. Der Wert und das Gewicht der Einigkeit wird dadurch illustriert. Gebilligt wurde in der Industrie zudem vorherrschend das Prinzip, die neuen Steuern in der Hauptsache auf Genussmittel des Massenverbrauchs zu legen, doch auch den Besitz mit heranzuziehen. Ein grosser Teil der Industrie erklärte sich im ganzen, abgesehen von den Steuern auf Produktionsmittel, mit den Vorschlägen der verbündeten Regierungen einverstanden. Aber man wehrt sich — und das ist, wie gesagt, natürlich — aus den zunächst betroffenen Kreisen, aus der Tabak-, Bier-, Branntwein- usw. Industrie. Ueberall, nicht bloss im Reichstag, ist

eine summarische Bereitwilligkeit gepaart mit viel Einzelkritik und Einzelopposition leichter, als das positive Aufbauen, die mühsame wirkliche Herstellung und Ausgleichung der mannigfachen Teile des gesamten Werkes.

Aber schliesslich steht man doch wieder nach allem Abwehren und Auflösen vor der *dira necessitas*: Die Reichsfinanzreform muss endlich einmal gemacht werden, und zwar gründlich und vollständig, 500 Millionen neuer Steuern oder wenigstens annähernd eine solche Summe müssen bewilligt werden. Es ist auch eine falsche Politik, wenn man, um jetzt etwas weniger beschaffen zu brauchen, zu dem Aushilfsmittel greift, früher eingegangene Verpflichtungen nicht zu halten. So sollte der deutschen Zuckerindustrie die versprochene, gesetzlich festgelegte Steuerherabsetzung nicht gewährt werden, obwohl unsere Zuckerindustrie nur unter dieser Bedingung in die Verlängerung der bedenklich umgestalteten Brüsseler internationalen Konvention eingewilligt hat.

Es braucht hier nicht weiter auseinandergesetzt zu werden, wie die deutsche Industrie und das ganze Erwerbsleben, und zwar das mittlere und kleinere Gewerbe noch mehr als die Grossindustrie unter der Schulden- und Anleihewirtschaft im Reich, die wesentlich mit die enorme jüngste Geldteuerung hervorgerufen und verschärft hat, unter der Schädigung des Kredits des Reichs im Ausland usw. gelitten hat. Es sei nur noch hervorgehoben, wie sich eben gerade die Ueberzeugung weiter verbreitet: Das Andauern der industriellen Depression in Deutschland, während in anderen Ländern die Zeichen des Wiederaufschwungs sich mehren, sei wesentlich mit zurückzuführen auf die Impotenz, die in der Nichtlösung der Aufgabe der Finanzreform sich zeigt, auf die andauernde Ungewissheit und wechselnde Beunruhigung und Störung der verschiedenen Erwerbszweige, die jeweilig von neuen Steuerprojekten zum Ziel genommen werden. Es liegt also im Interesse der Industrie wie der Allgemeinheit, wenn endlich schnelle und ganze Arbeit gemacht wird. Allerdings dürfen nicht neue Pläne plötzlich durchgepeitscht werden. Die relativ beste und leichteste Lösung wäre doch wohl, wenn in der Hauptsache ungefähr nach den Regierungsvorschlägen das Gros der Mittel aus Bier, Tabak, Branntwein und Erbschaftsteuer erzielt würden, wobei nach Tüchtigkeit vorzusorgen wäre, dass die betreffenden Steuererhöhungen voll auf die Konsumenten abgewälzt werden können, nicht die Hersteller belasten. Hier kann eine stärkere Summe vielleicht leichter im Verkaufspreise verteilt werden als eine kleinere. Es ist daran zu erinnern, dass bei der Biersteuer die in der „kleinen“ Stengelschen Finanzreform vor vier Jahren vorgenommene Steigerung gerade deswegen so viel Aergernis und Streit im Braugewerbe, mit den Wirten und im Publikum hervorrief, weil vielfach versucht wurde, den Verkaufspreis noch bedeutend mehr zu steigern, als durch die Steuererhöhung gerechtfertigt schien. In der Folge dies wurde damals auch von Seiten, welche zur Herunterdrückung der Regierungsforderung betreffs Brausteuer auf die Hälfte mitgewirkt hatten, zugegeben: es wäre vielleicht besser gewesen, wenn man gleich ganze Arbeit gemacht und die volle Steuer des Regierungsentwurfs bewilligt hätte. Dann wäre die Ueberwälzung auf das Publikum leichter gewesen und hätte vielleicht das Bier jetzt Ruhe gehabt. Wird nun wieder halbes Flickwerk getan, so kann man sicher sein, dass, solange Bier, Branntwein und Tabak im Deutschen Reich noch erheblich niedriger mit Steuern belastet sind als in anderen Ländern, und solange das Reich steigende Geldbedürfnisse hat, immer wieder auf diese ergiebigen Quellen der Genussmittel für den Massenverbrauch zurückgegriffen wird. An Stelle der abgelehnten, direkter von der Industrie zu tragenden

Steuern auf Elektrizität usw. werden andere Steuern zu Lasten der Industrie sich finden lassen und getragen werden müssen. Aber dass der Betrag aus der Erbschaftssteuer, den die Landwirtschaft nicht leisten will, auch noch der Industrie aufgehalst werde, dagegen wird letztere sich nach wie vor mit allen Kräften wehren müssen.

Der Antrag Richthofen.

Von Neander Müller-Berlin.

Je nach Temperament kann man den Antrag Richthofen, so weiter sich auf den Effektenverkehr bezieht, ob seines Dilettantismus belächeln oder sich über seine Annahme in der Finanzkommission des Reichstages entrüsten, — aber sich mit ihm kritisch auseinandersetzen in einer Zeitschrift, die ernsten Besprechungen gewidmet ist, — das kann man kaum! Er gemahnt an die Zeiten des Raubrittertums, wie sich der Abgeordnete Mommsen kurz und zutreffend in der Finanzkommission ausgedrückt hat. Wer aber auf Raubritterpfaden wandelt, der liess sich wohl von jeher weder von kritischer Gedanken Blässe ankränkeln, noch durch spiessbürgerliche Begriffe, wie Recht, Treu und Glauben u. dgl. alterieren. Und gerade der Umstoss eines natürlichen Rechtes, der Verstoss gegen Treu und Glauben scheint mir, von den in praxi indiskutablen Einzelheiten ganz abgesehen, das Bedenklichste an dem ganzen Antrage zu sein. Wir würden uns so ziemlich der ganzen Welt gegenüber eines Rechtsbruches schuldig machen, wenn wir ausländische Effekten, die seit Jahr und Tag in Deutschland notiert werden, einfach von dem Kurszettel streichen würden; nicht etwa, weil sich die Qualität des ausländischen Schuldners, der der Aussteller des Wertpapiers ist, verschlechtert hat, sondern weil dieser es selbstverständlicherweise ablehnt, sich von einer deutschen Behörde nachträglich Steuern für die Fortsetzung der Notierung, an der nicht er, sondern der deutsche Effektenbesitzer ein Interesse hat, auferlegen zu lassen. Der Gedanke, dass irgendein ausländischer Schuldner die Steuer zahlen würde, erscheint völlig ausgeschlossen; es käme unbedingt zur Streichung aller bis jetzt notierten ausländischen Werte von den deutschen Kurszetteln¹⁾. Das komplizierte und kostspielige Verfahren der kraft Reichsgesetzes fungierenden Zulassungsstellen bedingt, dass bei den Uebernahmen ausländischer Effekten seitens deutscher Banken eine entsprechende Vergütung für die Erlangung der Kursnotiz und für die damit verbundene Prospekthaftung der Emitenten von dem Aussteller der ausländischen Wertpapiere gezahlt werden muss resp. in dem Uebernahmepreise zur Verrechnung gelangt. Und nachdem dies geschehen, nachdem sich damit der ausländische Schuldner die kostspielige Notiz in den deutschen Kurszetteln rechtmässig erkaufte, soll das Deutsche Reich plötzlich kommen und erklären: wenn Du nicht von neuem blutest, streiche ich Dir die Notiz! Es gibt kein besseres Mittel, den Kredit der deutschen Finanzen dauernd blosszustellen und zu ruinieren als dieses. Und wenn das die Absicht der Antragsteller gewesen sein sollte, so würden sie diesen Zweck allerdings mit ihrem Antrage vollendet erreichen. Dass die Heranziehung der ausländischen Effektaussteller zu einer derartigen Steuer an sich ein Unding wäre, scheint übrigens

den Antragstellern aufgedämmert zu sein, und deshalb soll nach dem Antrage dem Aussteller der Schaden ersetzt werden, indem er die Steuer bei der Kuponszahlung an den deutschen Besitzer kürzt. Das geht jedoch aus zweierlei Gründen nicht: erstens haben sich viele ausländische Schuldner direkt verpflichtet, alle die Kupons der von ihnen ausgegebenen Wertpapiere treffenden Steuern selbst zu tragen, und haben deshalb auf den Wertzeichen auf Verlangen der Anleihenehmer präzise erklärt: „zahlbar frei von allen Steuern“; sie würden also nunmehr ihrerseits einen Rechtsbruch gegen ihre Gläubiger begehen, wenn sie Steuerabzüge aus gleichviel welchem Grunde machen wollten. Aber selbst wenn sie sich zweitens zu solchem Rechtsbruche entschliessen wollten — „das ist der Fluch der bösen Tat, dass sie fortzuehend Böses muss gebären“ —, so wüssten sie schwerlich, wie sie die steuerpflichtigen, aus deutschem Besitz kommenden Zinsscheine von den übrigen unterscheiden sollten. Die grossen ausländischen Anleihen haben zumeist in mehreren Ländern Märkte und befinden sich im Besitze verschiedener Nationen. Will man die Steuern in Deutschland von dem Gesamtkapital erheben, so bliebe der Schaden für die Staaten in jedem Falle evident: sie müssten von dem Gesamtbetrag zahlen, könnten aber, theoretisch gerechnet, höchstens von dem in Deutschland placierten Teilbetrage die Rückerstattung seitens ihrer deutschen Gläubiger beanspruchen. Aber auch wenn die Steuer von dem auswärtigen Staat nur auf den in Deutschland placierten Teilbetrag, für den es schwer hielte, nachträglich irgendeine nicht ganz willkürliche Schätzung zugrunde zu legen, zur Erhebung gelangen sollte, stände es um die Rückerstattung für den auswärtigen Staat böse: die Zinsscheine würden ihm dann vermutlich nicht aus Deutschland direkt, sondern durch ausländische Vermittlung zur Einlösung zugehen, und somit fehlte ihm jede Handhabe für den Rückerstattungsanspruch auf die präsentierten Zinsscheine. All diesen unüberwindlichen Schwierigkeiten gegenüber ist es ganz ausgeschlossen, dem Antrage, wenn er Gesetz würde, soweit ausländische Wertpapiere in Betracht kommen, eine andere Wirkung zu prophezeien, als das Verschwinden all dieser Werte von dem amtlichen Kurszettel. Es verlohnt nicht, an dieser Stelle erst noch den Beweis für die Grösse der finanziellen und wirtschaftlichen Schädigung Deutschlands bei der oben geschilderten Wirkung des Antrages zu erbringen.

Und wie steht es mit den inländischen Wertpapieren? Hier ist die Gesetzgebung natürlich souverän, wir können uns blamieren, so sehr und so gut wir wollen. Aber auch hier wird man wohl vermuten können, dass namentlich Kommunen, Landschaften, Hypothekenbanken und die Aussteller industrieller Obligationen selbst die Streichung der bestehenden Notiz gut placierte Werte beantragen würden, um der sonst erforderlich werdenden Kuponskürzung im Interesse ihrer Gläubiger durch Ersparung der Steuer zu entgehen. Auch würde voraussichtlich die noch besonders erhöhte Steuer für Terminwerte die meisten der betroffenen Gesellschaften zur Zurückziehung ihres früheren Antrages auf Gestattung des Terminhandels veranlassen. Und nun vergegenwärtige man sich, zu welchem Blättchen Papier der jetzige stattliche Kurszettel der Berliner Börse zusammenschrumpfen müsste! Aber vielleicht ist das gerade die letzte Absicht der Antragsteller: nieder mit Handel und Industrie in Deutschland, zurück zum Agrarstaat! Dass dabei unserem Ansehen in der Welt, unserem finanziellen Kredit der Garaus gemacht würde und dies schliesslich auch die Agrarier bei ihren Geldgeschäften arg spüren müssten, scheinen die Antragsteller in ihrem Fanatismus gegen das mobile Kapital zu übersehen.

Eine Kotierungssteuer mit rückwirkender Kraft

¹⁾ Nach Niederschrift vorstehender Zeilen wurde mir bekannt, dass der hiesige Vertreter eines grossen europäischen Staates gelegentlich einer geschäftlichen Unterhaltung von selbst die Rede auf den „Antrag Richthofen“ brachte: er sei erstaunt über einen solchen Vorschlag und habe persönlich das bestimmte Empfinden, dass gegebenenfalls seine Regierung auf die weitere Notierung ihrer Anleihen an den deutschen Börsen lieber verzichten, als die Steuer zahlen würde. Der Verfasser.

für die bereits im Börsenhandel befindlichen Werte ist ein fürchterlicher Nonsens, ein Widerspruch in sich selbst, denn schon das Wort sagt, dass die Steuer — gleichviel, ob durch einmalige oder jährliche Abgabe — jedenfalls nur bei Erlangung der Cöte und für dieselbe zur Veranlagung gelangen, nicht aber später den bereits zugelassenen Werten auferlegt werden kann.

Eine Kotierungssteuer pro futuro, also für Neuemissionen, könnte jedoch unmöglich einen Ertrag liefern, der im Rahmen der Reichsfinanzreform irgendwie ins Gewicht fiel. Auch in dieser Beschränkung aber wäre der wirtschaftliche Nachteil der Kotierungssteuer unendlich grösser, als der fiskalische Nutzen aus der eventuellen Einnahme: Die deutschen Emissionsbanken gerieten bei ihren Offerten auf neue ausländische Werte ins Hintertreffen, was um so gefährlicher erscheint, als man in Frankreich bekanntlich nur noch die Neugestaltung der Einkommensteuer abwartet, um mit der dortigen Kotierungssteuer aufzuräumen; dort hat man erkannt, wie schädlich sie auf die Internationalität der Pariser Börse eingewirkt hat, und jeder, der mit den Internis der Uebernahmeverhandlungen bei international gedachten Werten vertraut ist, kennt zur Genüge die Klagen der französischen Finanziers, dass ihnen die Kotierungssteuer die Mitwirkung der Pariser Börse zumeist unmöglich mache. Müssen wir wirklich dem Auslande gerade die Dummheiten nachmachen? — und noch dazu in einem Momente, wo jenes sie bereits abzustellen bemüht ist? Soll mit voller Absicht und vollem Bewusstsein speziell die Berliner Börse, die sich kaum von dem Schlage des alten Börsengesetzes zu erholen beginnt, auf das Niveau einer Lokal- oder allenfalls national beschränkten Börse herabgedrückt werden? — auf ein Niveau, das viel, viel tiefer stände, als es zu den Zeiten des Börsengesetzes vor dem Erlasse der letzten Novelle der Fall war? Uebersieht man, dass bei der Uebernahme ausländischer Werte die deutschen Uebernahmebanken, wenn irgend zugänglich, dafür sorgen, dass aus dem ganzen oder einem Teile des Gegenwertes die deutsche Industrie Beschäftigung erhält? Wollte man hier doch erst neulich lieber ein solches Geschäft scheitern lassen, als auf die Erfüllung jener Forderung verzichten.

Aber nur unter der unmöglichen Unterstellung einer Kotierungssteuer nach dem Antrage Richthofen wird der zweite Teil dieses Antrages, der sich auf die Umsatzsteuer bezieht, verständlich. So viel haben selbst die Antragsteller erkannt, dass eine abermalige Erhöhung der Umsatzsteuer im allgemeinen ein Ding der Unmöglichkeit ist. Aber sie suchten nach einer Strafe für diejenigen Valeurs, die sich der Kotierungssteuer durch Verzicht auf die Notiz entziehen würden, und deshalb beantragen sie eine zehnfache Erhöhung der Umsatzsteuer für solche Papiere, die nicht zum Börsenhandel zugelassen sind. Ueber das Ausmass der Strafe kann man nicht rechten: Es gehört keine besondere gesetzgeberische Schöpfungskraft dazu, wenn man sich nicht um die Wirkungen kümmert, Tarifiziffern auf dem Papier ins Ungemessene zu steigern. Der Gedanke dieser Art von Strafe hat nun überhaupt einen grossen logischen Fehler: sie träfe in sehr vielen Fällen den, der gegen den Geist derer um Richthofen sich zu wehren, gar nicht einmal in der Lage ist. Höchstens bei Aktien könnte man logischerweise die Aktionäre für die Notwendigkeit der Cöte seitens der Gesellschaft mit der erhöhten Umsatzsteuer bestrafen wollen, denn die Gesamtheit der Aktionäre ist eben identisch mit der Gesellschaft. Wo aber ein Schuld- oder Anleiheverhältnis zu dem Aussteller des Papiers vorliegt, ist der Effektenbesitzer machtlos gegen die allerdings sehr begreifliche Halsstarrigkeit des Ausstellers und Gläubigers, wenn dieser die Zahlung der

Kotierungssteuer verweigert, weil er sich nicht Verpflichtungen post festum auferlegen lässt, die er bei Begebung der Papiere nicht übernommen hat. In allen diesen Fällen träfe die Strafe also wirklich — selbst vom Standpunkt der Antragssteller aus gesehen — ganz Unschuldige! Wenn im übrigen als unvermeidliche Folgeerscheinung des Antrages Richthofen eine ausserordentliche Verstärkung des Handels in nichtnotierten Werten eintreten müsste, so wird diese Folge jeder Fachmann, dem die Solidität des Börsenverkehrs am Herzen liegt und der gerade in der amtlichen Notiz mit Recht die sicherste Gewähr für die Solidität erblickt, tief bedauern.

Schliesslich scheinen die Antragsteller aber sich bei der Umsatzsteuererhöhung wohl eins nicht gegenwärtig gehalten zu haben: dem Stigma der Nichtnotierung, also der erhöhten Umsatzsteuer, unterläge, von wenigen Ausnahmen abgesehen, jedes neu geschaffene Papier: erstens im Momente der Uebernahme vom Aussteller an das Uebernahmeconsortium und zweitens wohl auch im Momente der Subskription. In beiden Fällen sind Umsatzsteuern zu entrichten. Dass im ersten Falle — von Ausnahmen abgesehen — noch keine Zulassung erfolgt sein kann, ist klar; im zweiten Falle ist zwar die Zulassung bereits erfolgt, aber die amtliche Notiz fehlt auch dann noch, weil sie nach dem Börsengesetz erstmalig nicht früher als nach der Beendigung des Zuteilungsgeschäftes erfolgen darf. Im ersteren Falle würde also eine Erhöhung der Umsatzsteuer genau wie eine Verteuerung des Effektestempels, also drückend auf den Uebernahmepreis wirken; im zweiten Falle würde sie den Zeichnern den Subskriptionserwerb verteuern, und beides beträfe auch solche Papiere, die bald darauf amtlich notiert werden sollen.

Wo immer man den Antrag Richthofen näher aus den Gesichtspunkten der Praxis betrachtet, überall zeigt sich, dass er wirklich unter aller Kritik ist. Trotz allem, was bereits vorgefallen, erscheint es daher bei nüchterner Betrachtung undenkbar, dass die entscheidenden gesetzgebenden Faktoren diesem oder einem ähnlichen Antrage zustimmen könnten. Indessen richten derartige Anträge, auch wenn sie nicht Gesetz werden, kaum wieder gutzumachenden Schaden an. Sie lassen vor dem Auslande unsere staatsfinanzielle Situation viel verzweifelter erscheinen, als sie trotz aller Schwierigkeiten bei dem Zustandekommen der Reichsfinanzreform tatsächlich ist. Solche Anträge, von grossen Parteien gestellt, erwecken im Ausland unwillkürlich den Eindruck, als ob alle unsere Ressourcen bereits erschöpft wären, als ob wir nötig hätten, nach den letzten üblichen Strohhalmen, wie Kuponskürzungen und dergl., zu greifen, um uns vor dem staatsfinanziellen Bankerott zu retten. Dass dem nicht so ist, und dass es unschädlichere Mittel für die Reform gibt, wissen alle mit den Staatsfinanzen und den parlamentarischen Verhandlungen Vertrauten. Gewiss brauchen wir, wenn wir nicht anderwärts sparen wollen, neue Einnahmequellen; aber die brauchen genau so, wie wir, auch England und Frankreich. Nur ist man dort vorsichtiger in der Stellung so extrem wirtschaftsschädigender Anträge, um sich vor dem Auslande nicht zu kompromittieren, zum Schaden des Staats und Wirtschaftskredits und vor allem des Standings der Staatsanleihen. Jede Schwächung der Börse und des Wirtschaftslebens reflektiert notwendigerweise zuerst in den Kursen und der Placierbarkeit gerade der Staatsanleihen. Der hier drohende schwere Schaden lässt sich auch nicht etwa dadurch abwenden, dass man die Staatsanleihen von den wirtschaftlichen Strangulierungstendenzen des Antrages Richthofen freilässt. Dazu ist die Wechselwirkung zwischen den Kursen der anderen Werte und der Staatsanleihen ein zu unlösbarer.

Wenn sich krasser Egoismus und blinder Fanatismus gegen das mobile Kapital unbekümmert um alle Konsequenzen zu Gesetzesvorschlägen wie dem Antrag Richthofen auswachsen können, dann ist es hohe Zeit für die leitenden Stellen im Reich, aller Welt unzweideutig zu zeigen, dass sie nicht willens sind zu dulden, dass „der Staat Schaden erleide“.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 313 BGB.

Ein Gesellschaftsvertrag, der auf den Erwerb und die Weiterveräußerung von Grundstücken abzielt, unterliegt nicht der Formvorschrift des § 313 BGB.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 30. Januar 1909. (J. W. 1909 S. 160.)

II. Handelsrecht.

1. Zu § 243 HGB. § 157 BGB.

Die Satzungsvorschrift einer A.-G., nach welcher der Aufsichtsrat seinen Vorsitzenden auf die Dauer eines Jahres zu wählen hat, ist nach der Verkehrssitte dahin auszulegen, dass sich die Amtsdauer des bisherigen Vorsitzenden bis zum Zeitpunkt der Neuwahl verlängert, falls diese aus irgendwelchen Gründen verzögert wird. Hieraus folgt, dass, wenn bei der Neuwahl Stimmgleichheit besteht und satzungsgemäss in solchem Falle die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag gibt, das Recht der ausschlaggebenden Stimme dem bisherigen Vorsitzenden zusteht, die Neuwahl also nicht etwa, statt durch den Aufsichtsrat, durch die Generalversammlung vorzunehmen ist.

Urteil des OLG. Hamburg vom 13. Februar 1909. (Hans. Ger.-Ztg. 1909 Hauptbl. S. 114.)

Aus den Gründen:

Der angefochtene Beschluss der Generalversammlung, durch welchen Carl F. in Bremen zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Beklagten gewählt worden ist, verstösst gegen § 13 des Statuts, nach dem der Aufsichtsrat sich seinen Vorsitzenden selbst zu wählen hat. Ein solcher Verstoß wäre zwar dann nicht anzunehmen, wenn der Aufsichtsrat selbst nicht in der Lage wäre, die ihm übertragene Funktion dem Statute gemäss auszuüben. Dass dann das nächst höhere Organ der Gesellschaft, also die Generalversammlung, an seiner Stelle den Vorsitzenden zu wählen hätte, kann unbedenklich zugegeben werden; es wird dies zwar weder im Statut noch im Gesetze ausdrücklich bestimmt, folgt aber daraus, dass die Generalversammlung das oberste Willensorgan der Gesellschaft ist und daher in allen Fällen zuständig sein muss, in welchen das zunächst zur Beschlussfassung berufene andere Organ versagt. Eine Entscheidung durch das Los käme nur in Frage, wenn sie im Statut für solche Fälle vorgesehen wäre. Das ist nicht geschehen. Das Statut lässt die Entscheidung durch das Los nur in dem einzigen Falle zu, wenn bei Wahlen in der Generalversammlung Stimmgleichheit eintritt, vgl. § 19 Satz 2. Diese Ausnahmebestimmung auf andere ganz verschiedene liegende Fälle auszudehnen, würde nicht zulässig sein.

Es kann nun aber — wenn auch beide Parteien davon ausgehen — nicht als richtig anerkannt werden, dass im vorliegenden Falle der Aufsichtsrat nicht in der Lage gewesen sei und noch sei, seine Wahlfunktion nach Massgabe des Statuts auszuüben. Unstreitig besteht er aus sechs Mitgliedern, von denen bei der Anfang November 1907 versuchten Wahl drei für H. und drei für F. gestimmt haben und bei einer Wiederholung der Wahl voraussichtlich wiederum stimmen werden. Es liegt also Stimmgleichheit vor. Für diesen Fall ist im § 14 bestimmt, dass die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben, d. h. derjenige Kandidat als gewählt

gelten soll, dem der Vorsitzende seine Stimme gegeben hat. Die Parteivertreter halten diese Bestimmung nicht für anwendbar, weil zur Zeit der versuchten Neuwahl ein Vorsitzender, dessen Stimme den Ausschlag geben können, nicht mehr vorhanden gewesen, da die Amtsperiode des am 4. Oktober 1906 auf ein Jahr zum Vorsitzenden erwählten H. bereits seit dem 4. Oktober 1907 abgelaufen gewesen sei. Dem kann nicht zugestimmt werden. Das Statut bestimmt zwar im § 13, dass der Vorsitzende auf die Dauer eines Jahres zu wählen sei und das ist hier geschehen. Man darf aber die Bestimmung nicht so auffassen, dass dem Vorsitzenden nach dem Ablauf des Jahres sofort jedes Handeln als Vorsitzender untersagt wäre. Wenn das Statut die Amtsperiode des Vorsitzenden auf ein Jahr festsetzt, so wird dabei offenbar vorausgesetzt, dass die Neuwahl eines Vorsitzenden für das nächste Jahr innerhalb des Amtsjahres seines Vorgängers oder doch gleich nach seinem Ablauf vorgenommen wird; alsdann soll der Vorsitzende mit dem Ablauf des Jahres zurücktreten und seinem Nachfolger im Amte Platz machen. So ist nun aber hier nicht verfahren worden, obwohl — gerade um einen Konflikt, wie er jetzt zum Schaden aller Beteiligten entstanden ist, zu vermeiden — Veranlassung genug dazu vorgelegen hätte; man hat die Neuwahl des Vorsitzenden erst fast einen Monat nach dem Zeitpunkte, in welchem die Amtsperiode des Vorgängers abließ, versucht, ohne zu einem Ergebnis zu kommen. Im Falle einer solchen Verzögerung der Neuwahl kann es aber vom Statut nicht gewollt sein, dass der Aufsichtsrat auf längere oder kürzere Zeit des Vorsitzenden beraubt und damit, wie die Vorinstanz richtig ausführt, in wichtigen Funktionen und namentlich in einer den Vorschriften des § 14 entsprechenden Beschlussfassung lahmgelegt sein sollte. Der im Statut niedergelegte Gesellschaftsvertrag steht wie jeder Vertrag unter der Auslegungsvorschrift des § 157 BGB. Mit der Verkehrssitte stände es aber nicht im Einklang, wenn der auf ein Jahr gewählte Vorsitzende schon vor der Wahl seines Nachfolgers, der an seiner Stelle die Geschäfte weiterzuführen hat, aus dem Amte scheiden musste, sobald sein Amtsjahr abgelaufen ist. Es entspricht vielmehr der bei zahlreichen Vereinen bestehenden, durch ein praktisches Bedürfnis gerechtfertigten Gepflogenheit, dass der frühere Vorsitzende seine Tätigkeit auch über den Ablauf seiner Amtsperiode hinaus bis zur Neuwahl fortsetzt und dann sein Amt seinem Nachfolger übergibt. Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, dass im vorliegenden Falle etwas Abweichendes gewollt sei. Der blosse Hinweis auf die zeitliche Begrenzung der Amtsdauer des Vorsitzenden genügt dafür nicht; er kann auf ein Jahr gewählt und doch berechtigt und verpflichtet sein, sein Amt so lange fortzuführen, bis es ihm von seinem Nachfolger abgenommen wird. Dass dies im § 13 nicht ausdrücklich gesagt ist, kann nicht hindern, die Bestimmung, so wie hier geschehen, auszulegen. Man kann dagegen nicht einwenden, es werde dem Vorsitzenden eine Befugnis verliehen, die ihm das Statut nicht habe gewähren wollen. Das trifft um so weniger zu, als es in der Macht des Vorsitzenden gelegen hätte, die Neuwahl innerhalb seines Amtsjahres stattfinden zu lassen; dass in diesem Falle seine Stimme den Ausschlag gegeben hätte, kann man angesichts der klaren Bestimmung im § 14 unmöglich bezweifeln.

Hatte aber hiernach bei eingetretener Gleichheit der Stimmen die für H. abgegebene Stimme des bisherigen Vorsitzenden, also wiederum des H., zu entscheiden, so ist dieser Anfang November 1907 zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats für ein weiteres Jahr dem Statute gemäss gewählt worden und der Generalversammlung fehlte die Befugnis, an seiner Stelle einen anderen Vorsitzenden zu erwählen. Dass H. sich etwa geweigert habe, den Vorsitz auch für das nächste Jahr zu übernehmen, ist nicht behauptet worden und seine bisherige Stellungnahme innerhalb der Gesellschaft spricht ebenso wie die Erhebung der gegenwärtigen Klage gegen jene Annahme.

2. Zu § 186, 274 ff. HGB.

Ein Abkommen über den Gründerlohn, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung im Gesellschaftsvertrag gefunden hat, ist auch dann unwirksam, wenn es der Vorstand nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister geschlossen hat; es kann in solchem Falle dem Abkommen nur durch

Abänderung des Gesellschaftsvertrages Gültigkeit verliehen werden.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 3. Februar 1909. (J. W. 1909 S. 167.)

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarif-Nr. 27c des Preuss. Stemp.-G. vom 31. Juli 1895, § 306 HGB.

Bei der Fusion zweier Aktiengesellschaften gemäss § 306 HGB. bestimmt sich der Zeitpunkt, in welchem die Verschmelzung eintritt, kraft Gesetzes nach der Eintragung in das Handelsregister; durch den Vertrag kann nicht den Vorständen die Befugnis übertragen werden, unabhängig hiervon zu bestimmen, „per wann“ rechtlich die Fusion in Kraft tritt. — Der Fusionsvertrag unterliegt als Gesellschaftsvertrag dem Einbringungsstempel aus Tarifstelle 25c zum preussischen Stempelgesetz vom 31. Juli 1895. Dabei sind für Art und Mass der Besteuerung die Verhältnisse zur Zeit des wirksamen Vertragsabschlusses massgebend; dass später, sei es auch noch vor der Eintragung in das Handelsregister, die aufnehmende Gesellschaft selbst den grössten Teil der Aktien der aufgenommenen Gesellschaft erworben hat, kommt für die Stempelberechnung nicht in Betracht.

Urteil des Reichsgerichts vom 26. März 1909. VII. 36/08.)

Die klagende Aktiengesellschaft schloss am 21. Januar 1905 mit der Aktiengesellschaft H. H. zu notariellem Protokoll einen Fusionsvertrag ab, dessen wesentliche Bestimmungen folgendermassen lauten:

§ 1. Die Aktiengesellschaft H. H. überträgt ihr Vermögen als Ganzes unter Ausschluss der Liquidation an die O. Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft und zwar so, dass für je eine Aktie der H. H. eine solche der O. Aktiengesellschaft von gleichem Nennwerte gewährt wird.

§ 2. Den Vorständen der beiden Aktiengesellschaften wird die Feststellung des Zeitpunktes für die Durchführung der Vereinigung übertragen. Die Anträge auf Eintragung der Durchführung der Vereinigung müssen aber spätestens am 1. Juli 1907 bei dem zuständigen Gericht eingereicht sein.

§ 3. Die O. Aktiengesellschaft ist verpflichtet, in der am 25. Januar 1905 stattfindenden Generalversammlung ihr Grundkapital um einen Betrag bis zu 20 Millionen Mark zu erhöhen und hat alsbald, unabhängig von der Durchführung der Vereinigung, den Aktionären der H. H. den freiwilligen Umtausch von Aktien dieser Gesellschaft gegen Aktien der O. Aktiengesellschaft von gleichem Nennwert anzubieten.

§ 4. Die Erhöhung des Grundkapitals der O. Aktiengesellschaft zum Zweck der Durchführung der Vereinigung beider Gesellschaften unterbleibt insoweit, als die O. Aktiengesellschaft sich zur Zeit der Durchführung der Vereinigung selbst im Besitze von Aktien der H. H. befindet.

§ 5. Die Rechtsbeständigkeit des Vertrages ist von der Genehmigung der Generalversammlungen beider Gesellschaften abhängig.

Die Genehmigung des Vertrages durch die Generalversammlungen der beiden Gesellschaften erfolgte am 25. Januar 1905. Zugleich beschloss die Generalversammlung der O. Aktiengesellschaft, ihr Grundkapital zum Zweck des Aktienumtausches und der Durchführung der Vereinigung bis zum Betrage von 20 Millionen Mark durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen und mit der Ausführung der Vereinigung den Vorstand zu beauftragen. Am 19. Oktober 1905 erklärten die Vorstände der beiden Aktiengesellschaften zu notariellem Protokoll, dass die Durchführung der Vereinigung „per 30. Juni 1905“ erfolgen solle; weiter erklärten sie: Durch Ausgabe neuer Aktien habe die O. Aktiengesellschaft 19 511 000 M. Aktien der H. H. erworben. Mit diesem Betrage sei sie selbst bei der Vereinigung der beiden Gesellschaften und an dem Vermögen der H. H. beteiligt. Die Erhöhung des Grundkapitals der O. Aktiengesellschaft, die zwecks Erwerbs des Vermögens der H. H. als Ganzes zu erfolgen habe, belaufe sich nur auf 489 000 M. in 489 Stück neuen Aktien.

Die Stempelsteuerbehörde erforderte von dem Fusionsver-

trage vom 21. Januar 1905 auf Grund der Tarifstelle 25c des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einen Stempelbetrag von 61 782,50 M. Die Klägerin, die diesen Betrag entrichtete, erachtete ihn für zu hoch. Während die Stempelsteuerbehörde von dem Stande der Dinge zur Zeit des Vertragsschlusses ausging, wollte die Klägerin die Verhältnisse zu dem von den Vorständen bestimmten Zeitpunkt der „Durchführung der Vereinigung“ zugrunde gelegt wissen. Sie verlangte daher Herabsetzung des Stempels in dem Verhältnis von 489 000 : 20 Millionen, indem sie geltend machte, dass das Entgelt für die Einbringung des Vermögens der H. H. zur Zeit der Durchführung der Vereinigung nur auf 489 000 M. anzunehmen sei, da sie selbst damals Aktien der H. H. im Nennbetrage von 19 511 000 M. besessen habe. Von dem ihr nach ihrer Ansicht demgemäss zu erstattenden Betrage klagte sie nur einen Teil in Höhe von 5000 M. nebst Zinsen ein.

Die Klage ist in allen drei Instanzen abgewiesen worden. Das Reichsgericht führt aus:

Die Klägerin wird bei ihrem Widerspruch gegen den Stempelanspruch des Fiskus von falschen Vorstellungen über die gemäss § 306 des Handelsgesetzbuchs erfolgende Fusion zweier Aktiengesellschaften sowie von einer irrigen Anschauung über das, was in der Tarifstelle 25c des Preussischen Stempelgesetzes den Gegenstand der Besteuerung bildet, geleitet.

1. Die Fusion zweier Aktiengesellschaften gemäss § 306 des Handelsgesetzbuchs nimmt folgenden Verlauf, und zwar regelmässig in der nachstehenden, auch im vorliegenden Falle innegehaltenen Reihenfolge der einzelnen Vorgänge.

Zunächst wird der Fusionsvertrag von den Vorständen der beiden Gesellschaften geschlossen. Die Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft genehmigt ihn. Die Generalversammlung der aufnehmenden Gesellschaft beschliesst die dem Fusionsvertrage entsprechende Kapitalerhöhung. — Im gegenwärtigen Fall hat sie gemäss entsprechender Bestimmung des Fusionsvertrages auch diesen genehmigt. — Der Kapitalerhebungsbeschluss wird in das Handelsregister eingetragen. Alsdann erfolgt die Eintragung des Generalversammlungsbeschlusses der übertragenden Gesellschaft in das Handelsregister, und zum Schlusse die Eintragung der durchgeführten Kapitalerhöhung. Ob der Uebergang des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die aufnehmende und der Untergang der ersteren sich mit der zuletzt erwähnten oder bereits mit der vorhergehenden Eintragung vollzieht, kann hier unerörtert bleiben; denn gewiss ist, dass diese Ereignisse kraft Gesetzes in einem dieser beiden vom Gesetz bestimmten Zeitpunkte eintreten. Der Willkür der beteiligten Gesellschaften ist es nicht überlassen, den Zeitpunkt festzusetzen, wann die Fusion stattfinden soll. Sie können hierauf nur insofern einen Einfluss üben, als der Zeitpunkt der Eintragungen in das Handelsregister von den Anmeldungen abhängt. Hiernach haben die beteiligten Gesellschaften sich im vorliegenden Falle in einem Irrtum befunden, wenn sie angenommen haben, dass ihre Vorstände, denen sie „die Feststellung des Zeitpunktes für die Durchführung der Vereinigung“ übertragen hatten, diesen Zeitpunkt in dem Sinne festsetzen könnten, dass damit die Verschmelzung der beiden Gesellschaften als erfolgt zu gelten habe. Hierüber hat, wie dargelegt, das Gesetz massgeblich bestimmt. Die am 19. Oktober 1905 abgegebene Erklärung der beiden Vorstände, dass „die Durchführung der Vereinigung per 30. Juni 1905 erfolgen solle“ (!) —, was ersichtlich nur ein schiefer Ausdruck dafür ist, dass die Vereinigung als am 30. Juni 1905 erfolgt angesehen werden kann, — kann und konnte daher nur für die finanzielle Ordnung der Dinge in Betracht kommen. Dies ist nunmehr auch in der Revisionsinstanz bestätigt durch die hier abgegebene Erklärung der Klägerin, dass das Datum vom 30. Juni 1905 nur auf die Nutzungen (des Vermögens der H. H. Werke) Bezug habe, auf welche von diesem Tage an die Aktionäre dieser Gesellschaft kein Anrecht mehr haben sollten. Solche Bestimmung war, wie auch sonst der finanzielle Inhalt des Fusionsvertrages, selbstverständlich der freien Entschliessung der beteiligten Gesellschaften anheimgegeben. Im übrigen aber hatte die durch die Vorstände der beiden Gesellschaften erfolgte Festsetzung der „Durchführung der Vereinigung“ auf den 30. Juni 1905 keine rechtliche Bedeutung, insbesondere nicht in der Richtung, dass er, wie die Klägerin meint, den massgeblichen Zeitpunkt für die Stempelforderung darstellte.

1) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Kastan-Leipzig.

2. Was diese angeht, so erachtet der erkennende Senat in Übereinstimmung mit dem II. Zivilsenat des Reichsgerichts (Juristische Wochenschrift 1901 S. 21³² und S. 178⁴⁴) die Tarifstelle 25c des Stempelgesetzes auf die nach Massgabe des § 306 des Handelsgesetzbuchs erfolgende Fusion zweier Aktiengesellschaften für anwendbar. Die rechtliche Konstruktion des Verhältnisses hinsichtlich des „Einbringens“ kann hier keine andere sein, als in dem Falle, wenn eine Aktiengesellschaft sich in eine Gesellschaft m. b. H. verwandelt, weshalb auf die hierauf bezüglichen Ausführungen in dem Urteil des erkennenden Senats vom 26. Juni 1906 (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 64, S. 12, Nr. 3) verwiesen wird.

Gegenstand der Besteuerung ist nach der Tarifstelle 25c der Gesellschaftsvertrag, das ist im gegenwärtigen Falle der Fusionsvertrag. Daher können für Art und Mass der Besteuerung dieses Vertrages nur die zur Zeit seines Abschlusses vorhandenen Verhältnisse entscheidend sein. Höchstens könnte noch der Zeitpunkt der Generalversammlungsbeschlüsse der beiden Gesellschaften für die Stempelberechnung in Berücksichtigung gezogen werden, da von diesen die Wirksamkeit des Fusionsvertrages abhing. Dagegen hat der Berufungsrichter es mit Recht abgelehnt, dem Zeitpunkt der Eintragung der beiden Beschlüsse für die Stempelfrage irgend welche Bedeutung beizumessen. Da zur Zeit des Abschlusses des Fusionsvertrages und der Fassung der beiden Generalversammlungsbeschlüsse die Klägerin keine Aktien der H. H. Werke im Vermögen hatte, so bedarf es keiner Beantwortung der Frage, ob, wenn dies der Fall gewesen wäre, die Bestimmung der Tarifstelle 25d Absatz 2 entsprechende Anwendung hätte finden können, obgleich die Tarifstelle 25c eine solche Vorschrift nicht enthält. Keinenfalls kommt der von den Vorständen der beiden Gesellschaften auf den 30. Juni 1905 festgesetzte „Zeitpunkt der Durchführung der Vereinigung“ für die Stempelberechnung in Betracht, und zwar nicht nur aus den schon oben unter Nr. 1 dargelegten Gründen, sondern

vor allem und insbesondere auch deshalb, weil die Bestimmung der Tarifstelle 25c ausschliesslich das obligatorische Kausalgeschäft, d. h. den Vertrag, nicht aber dessen Ausführung, also nicht den Akt des Einbringens, geschweige denn den der Aushändigung der neuen Aktien trifft. Wann und wie letztere erfolgt ist und wie die Verhältnisse in diesem Zeitpunkt gestaltet gewesen sind, ist demgemäss eine für den Stempelanspruch des Fiskus völlig gleichgültige Tatsache.

Die Ansicht der Klägerin, dass die Stempelberechnung auf den Zeitpunkt des 30. Juni 1905 abgestellt werden müsse, erweist sich hiernach als ungerechtfertigt. Ein Eingehen auf die einzelnen Ausführungen der Klägerin, insbesondere auf die in der Revisionsinstanz vorgebrachten, erscheint nicht als erforderlich, da sich ihre Unrichtigkeit ohne weiteres aus der Unrichtigkeit des von der Klägerin eingenommenen grundsätzlichen Standpunktes ergibt. Nur ein Punkt sei berührt. In der Vorinstanz hat die Klägerin sich auf die Erklärung im § 4 des Fusionsvertrages berufen, in der es heisst, die Erhöhung des Grundkapitals zum Zweck der Durchführung der Vereinigung beider Gesellschaften unterbleibe insoweit, als die Klägerin in diesem Zeitpunkte sich im Besitz von Aktien der H. H. Werke befinde. Mit Recht hat der Berufungsrichter dieser Erklärung jede Beachtung versagt, da aus dem gesamten Inhalt des Vertrages mit aller Sicherheit hervorgeht, dass die ganze Kapitalerhöhung ausschliesslich zum Zwecke der Vereinigung der Klägerin mit den H. H. Werken erfolgen sollte. Jene Erklärung beruht lediglich auf der irrigen Annahme, dass es in dem Belieben der Gesellschaften stehe, mit allgemeiner rechtlicher Wirkung, insbesondere auch hinsichtlich der Stempelberechnung, den Zeitpunkt der Fusion festzusetzen.

Da die Stempelforderung und ihre Höhe auch sonst keinem Bedenken unterliegt, war, wie geschehen, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die deutschen Privatnotenbanken im Jahre 1908.

1. Metallvorrat.

Bank	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
Bayerische Notenbank	29 232	23/XI	31 822	31/III	27 213	4 609	15,8
Sächsische Bank	16 534	16/I	20 800	29/II	12 772	8 028	48,6
Württembergische Notenbank	10 365	23/VII	12 714	31/VII	8 303	4 411	42,6
Badische Bank	7 967	23/I	9 820	29/II	5 977	3 843	48,2

3. Notenumlauf.

Bank	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
Bayerische Notenbank	61 177	23/VII	66 945	29/II	56 017	10 928	17,9
Sächsische Bank	38 211	23/IV	46 189	7/III	30 633	15 556	40,7
Württembergische Notenbank	22 118	23/X	24 474	31/V	18 710	5 764	26,1
Badische Bank	19 337	23/X	24 274	31/VIII	14 924	9 350	48,4

2. Barvorrat.

Bank	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
Bayerische Notenbank	34 128	7/X	37 787	23/I	31 693	6 044	17,7
Sächsische Bank	26 300	23/X	39 073	29/II	17 254	21 819	83,0
Württembergische Notenbank	12 461	23/IV	15 817	31/V	9 024	6 793	54,5
Badische Bank	9 615	23/X	14 480	30/V	6 184	8 296	86,3

4. Metalldeckung des Notenumlaufs.

Bank	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
		Datum	%	Datum	%
Bayerische Notenbank	47,8	15/II	51,0	30/IX	44,5
Sächsische Bank	43,3	15/XI	52,4	31/III	36,0
Württembergische Notenbank	46,9	23/VII	54,7	30/IX	39,8
Badische Bank	41,2	23/II	45,3	30/IV	37,2

5. Bardeckung des Notenumlaufs.

Bank	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
		Datum	%	Datum	%
Bayerische Notenbank	55,8	7/III	53,4	23/VII	50,1
Sächsische Bank	68,8	7/XI	91,7	31/III	51,1
Württembergische Notenbank	56,3	23/IV	67,1	30/VI	44,3
Badische Bank	49,7	23/X	59,7	30/V	39,6

6. Fremde Gelder¹⁾.

Bank	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
Bayerische Notenbank	4 800	14/XI	6 026	31/III	4 055	1 971	40,6
Sächsische Bank	22 984	7/VI	30 236	23/II	15 751	14 485	63,0
Württembergische Notenbank	12 450	23/IV	17 346	7/I	5 821	11 525	92,6
Badische Bank	11 848	15/X	13 641	30/VI	9 803	3 838	32,4

7. Sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten²⁾.

Bank	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
Bayerische Notenbank	66 037	14/XI	70 612	29/II	60 615	9 997	15,1
Sächsische Bank	61 195	23/X	72 280	29/II	47 164	25 116	41,0
Württembergische Notenbank	34 563	23/IV	40 906	7/I	28 042	12 864	37,2
Badische Bank	31 183	23/X	37 757	30/V	25 968	11 789	37,8

8. Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Bank	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
		Datum	%	Datum	%
Bayerische Notenbank	44,3	7/XII	48,2	7/I	40,9
Sächsische Bank	27,0	23/II	33,3	30/VI	21,9
Württembergische Notenbank	30,0	23/I	38,7	31/XII	24,6
Badische Bank	25,5	23/VI	29,8	31/VII	23,0

9. Bardeckung der sämtl. tägl. fälligen Verbindlichkeiten.

Bank	Durchschnittlicher Stand %	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
		Datum	%	Datum	%
Bayerische Notenbank	51,7	7/XII	56,8	7/I	46,6
Sächsische Bank	43,0	23/X	54,1	31/VIII	32,1
Württembergische Notenbank	36,0	15/I	45,6	30/IV	28,2
Badische Bank	30,8	23/XII	39,1	31/I	23,3

10. Wechselanlage.

Bank	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
Bayerische Notenbank	41 230	7/I	47 675	7/III	38 077	9 598	23,3
Sächsische Bank	45 809	7/I	50 043	31/V	39 215	10 828	36,7
Württembergische Notenbank	18 005	15/V	20 465	7/I	15 740	4 725	26,2
Badische Bank	18 815	7/I	21 209	31/III	17 254	4 015	21,3

11. Verbindlichkeiten aus weiter begebenen im Inlande zahlbaren Wechseln.

Bank	Durchschnittlicher Stand		Höchster Stand		Niedrigster Stand			
	in 1000 M.	in % des gesamten Wechselbestandes	Datum	in 1000 M.	in % des gesamten Wechselbestandes	Datum	in 1000 M.	in % des gesamten Wechselbestandes
Bayerische Notenbank	950	2,3	31/I	2 691	5,6	15/VII	381	0,9
Sächsische Bank	254	0,6	31/VIII	1 260	2,7	15/I	0,5	0,0
Württembergische Notenbank	946	5,3	31/V	1 963	10,9	15/VIII	352	2,0
Badische Bank	476	2,5	30/V	1 297	7,1	15/VII	122	0,7

12. Lombardanlage.

Bank	Durchschnittlicher Stand in 1000 M.	Höchster Stand		Niedrigster Stand		Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand	
		Datum	in 1000 M.	Datum	in 1000 M.	in 1000 M.	in % des durchschnittl. Standes
Bayerische Notenbank	2 944	31/XII	4 109	7/II	2 186	1 923	65,3
Sächsische Bank	34 936	15/VI	44 541	7/I	18 279	26 262	75,2
Württembergische Notenbank	12 746	15/XII	15 350	7/I	8 484	6 866	53,9
Badische Bank	12 204	7/XI	13 828	7/I	10 701	3 127	25,6

¹⁾ Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Bankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giro Guthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Giro Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.
²⁾ Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.